Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0463(COD)

28.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 134 - 412

Entwurf eines Berichts
Adina Vălean
(PE770.287v01-00)

Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0637 – C9-0464/2023 – 2023/0463(COD))

Änderungsantrag 134
Alexandra Geese

Vorschlag für eine Richtlinie
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. en

Begründung

The choice of this legal instrument as part of the "Defence of Democracy" package is misleading and fails to address the root causes of foreign interference in the EU. As evidenced by the impact assessment, the EU Commission does not know the extent of the "problem" it is trying to address, stating "the scale of interest representation activities carried out on behalf of third countries in the member states is largely unknown." Secondly, there is no evidence in the Impact Assessment demonstrating that transparency measures have been effective in holding foreign actors to account for their activities and protecting democratic integrity. The proposed Directive only aims at legal interest representation activities. Illegal activities, however, seem to be at the core of the issue, but will not be tackled by this Directive. It is largely unclear how the Directive would ensure that Member State authorities identify bad actors. Thirdly, the Directive overlooks the fact that covert foreign interference may come from diverse sources, both within and outside the EU (letterbox organisations) thereby creating loopholes. Fourth, the definitions are unclear and would lead to legal uncertainty and allow for easy circumvention. In addition, the proposed Commission text would also lower the standards of existing transparency registers in some Member States and at the same time add significant administrative burden on national authorities without concrete evidence that this will have any notable effects for the defence of democracy. Finally, and most importantly, the proposal stigmatises civil society organisations in Europe, it would shrink the space of CSOs and allow for an abuse of the proposal to further crack down on CSOs in certain Member States.

Änderungsantrag 135
Leila Chaibi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. en

Änderungsantrag 136
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz ***der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern*** und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Text von Bedeutung für den EWR)	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz ***von Interessenvertretungstätigkeiten (Richtlinie über die allgemeine Transparenz von Interessen)*** und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 137
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Interessenvertretung erfolgt nicht nur im Auftrag inländischer Interessenträger, sondern zunehmend auch durch Drittländer. Ideen aus Drittländern können einen positiven Beitrag zur öffentlichen Debatte leisten und sind ein willkommener Beitrag zum internationalen Dialog. Für öffentliche Bedienstete oder Einzelpersonen ist es jedoch nicht immer leicht, die Beteiligung von Drittländern an Interessenvertretungstätigkeiten im	***entfällt***

Rahmen ihres Entscheidungsprozesses zu erkennen oder den Umfang, die neuesten Entwicklungen und die Akteure, die hinter diesen Tätigkeiten stehen, zu verstehen. Unter Drittländern sind die Länder zu verstehen, die nicht Mitglied der Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

Or. en

Änderungsantrag 138
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit sie normalerweise gegen Vergütung ausgeübt wird, stellt die Interessenvertretung***, einschließlich der Interessenvertretung für Drittländer,*** eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) dar. Der Markt für Interessenvertretung umfasst auch Interessenvertretungstätigkeiten, die von Drittlandseinrichtungen selbst in einer Weise ausgeübt werden, die mit Dienstleistungen vergleichbar und mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden ist oder diese ersetzt. Diese Tätigkeiten sollten genauso behandelt werden wie Interessenvertretungsdienstleistungen.	(3) Soweit sie normalerweise gegen Vergütung ausgeübt wird, stellt die Interessenvertretung eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) dar. Der Markt für Interessenvertretung umfasst auch Interessenvertretungstätigkeiten, die von Drittlandseinrichtungen selbst in einer Weise ausgeübt werden, die mit Dienstleistungen vergleichbar und mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden ist oder diese ersetzt. Diese Tätigkeiten sollten genauso behandelt werden wie Interessenvertretungsdienstleistungen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Derartige Unterschiede schaffen ungleiche Wettbewerbsbedingungen und erhöhen die Befolgungskosten für Einrichtungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat Interessenvertretungstätigkeiten wahrnehmen wollen; dies kann die Ausübung neuer Interessenvertretungstätigkeiten im Binnenmarkt und die Entwicklung in diesem Bereich beeinträchtigen. ***Drittländer streben in der Regel eine Interessenvertretung in mehr als einem Mitgliedstaat an, um in der gesamten Union eine für ihre Interessen positive Politik zu fördern.*** Diese Bedingungen wirken sich auf Wirtschaftsakteure negativ aus und behindern die grenzüberschreitende Interessenvertretung im Binnenmarkt. Die ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen auch dazu, dass grenzüberschreitende Interessenvertretungstätigkeiten von Mitgliedstaaten mit strengeren Vorschriften in solche mit weniger strengen Vorschriften oder nur begrenzter Durchsetzung verlagert werden. Eine solche Aufsichtsarbitrage stellt auch eine Gelegenheit für ***Akteur aus Drittländern*** dar, die die Transparenzanforderungen umgehen wollen.	(6) Derartige Unterschiede schaffen ungleiche Wettbewerbsbedingungen und erhöhen die Befolgungskosten für Einrichtungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat Interessenvertretungstätigkeiten wahrnehmen wollen; dies kann die Ausübung neuer Interessenvertretungstätigkeiten im Binnenmarkt und die Entwicklung in diesem Bereich beeinträchtigen. Diese Bedingungen wirken sich auf Wirtschaftsakteure negativ aus und behindern die grenzüberschreitende Interessenvertretung im Binnenmarkt. Die ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen auch dazu, dass grenzüberschreitende Interessenvertretungstätigkeiten von Mitgliedstaaten mit strengeren Vorschriften in solche mit weniger strengen Vorschriften oder nur begrenzter Durchsetzung verlagert werden. Eine solche Aufsichtsarbitrage stellt auch eine Gelegenheit für ***Akteure*** dar, die die Transparenzanforderungen umgehen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 140
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Angesichts des zunehmenden Bewusstseins für Versuche der Einflussnahme auf demokratische Prozesse in der Union ***durch bestimmte Drittländer***	(7) Angesichts des zunehmenden Bewusstseins für Versuche der Einflussnahme auf demokratische Prozesse in der Union werden einige Mitgliedstaaten

werden einige Mitgliedstaaten voraussichtlich neue Vorschriften erlassen, um die Transparenz der ***durch*** Interessenvertretung ***ausgeübten ausländischen Einflussnahme*** zu gewährleisten. Die Hindernisse für die Erbringung solcher Dienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat, die innerhalb des Binnenmarkts durch die unterschiedlichen Vorschriften für Interessenvertretungstätigkeiten ***im Auftrag von Drittländern*** entstehen, dürften daher zunehmen.

voraussichtlich neue Vorschriften erlassen, um die Transparenz der Interessenvertretung zu gewährleisten. Die Hindernisse für die Erbringung solcher Dienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat, die innerhalb des Binnenmarkts durch die unterschiedlichen Vorschriften für Interessenvertretungstätigkeiten entstehen, dürften daher zunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 141
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die bestehenden nationalen Unterschiede bei den Bestimmungen zur Transparenz der Interessenvertretung***, die sich insbesondere auf die Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern auswirken,*** und die zurzeit ***starke*** Sensibilisierung für die Risiken ***ausländischer*** Einflussnahme auf demokratische Prozesse machen deutlich, dass auf Unionsebene gehandelt werden muss, um die Erbringung von Interessenvertretungsdienstleistungen und Interessenvertretungstätigkeiten zu regulieren, die ***im Auftrag von Drittländern*** in der gesamten Union ausgeübt werden; dabei muss für ein hohes Maß an Transparenz dieser Tätigkeiten gesorgt werden.	(8) Die bestehenden nationalen Unterschiede bei den Bestimmungen zur Transparenz der Interessenvertretung und die zurzeit ***erhöhte*** Sensibilisierung für die Risiken ***der*** Einflussnahme auf demokratische Prozesse machen deutlich, dass auf Unionsebene gehandelt werden muss, um die Erbringung von Interessenvertretungsdienstleistungen und Interessenvertretungstätigkeiten zu regulieren, die in der gesamten Union ausgeübt werden; dabei muss für ein hohes Maß an Transparenz dieser Tätigkeiten gesorgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 142

Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten versuchen, einseitig auf ihre Bedenken hinsichtlich der Transparenz ausländischer Einflussnahme durch Interessenvertretung einzugehen, und um die Entstehung zusätzlicher Hindernisse für die Erbringung grenzüberschreitender Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen und uneinheitlichen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, müssen harmonisierte Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 143
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten versuchen, einseitig auf ihre Bedenken hinsichtlich der Transparenz ***ausländischer Einflussnahme durch*** Interessenvertretung einzugehen, und um die Entstehung zusätzlicher Hindernisse für die Erbringung grenzüberschreitender Interessenvertretungstätigkeiten ***im Auftrag von Drittländern*** zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen und uneinheitlichen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, müssen harmonisierte Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden.	(9) Um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten versuchen, einseitig auf ihre Bedenken hinsichtlich der Transparenz ***der*** Interessenvertretung einzugehen, und um die Entstehung zusätzlicher Hindernisse für die Erbringung grenzüberschreitender Interessenvertretungstätigkeiten zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen und uneinheitlichen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, müssen harmonisierte Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 144
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten versuchen, einseitig auf ihre Bedenken hinsichtlich der Transparenz ausländischer Einflussnahme durch Interessenvertretung einzugehen, und um die Entstehung zusätzlicher Hindernisse für die Erbringung grenzüberschreitender Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen und uneinheitlichen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, müssen harmonisierte ***Maßnahmen*** auf Unionsebene getroffen werden.	(9) Um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten versuchen, einseitig auf ihre Bedenken hinsichtlich der Transparenz ausländischer Einflussnahme durch Interessenvertretung einzugehen, und um die Entstehung zusätzlicher Hindernisse für die Erbringung grenzüberschreitender Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen und uneinheitlichen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, müssen harmonisierte ***Mindestmaßnahmen*** auf Unionsebene getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 145
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Festlegung harmonisierter ***Transparenzanforderungen*** für den gesamten Binnenmarkt soll mit dieser Richtlinie ein kohärenter und systematischer Rahmen zur Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf Interessenvertretungstätigkeiten geschaffen werden, die im Auftrag von Drittländern mit dem Ziel durchgeführt werden, die Erarbeitung, Formulierung	(10) Durch die Festlegung harmonisierter ***Mindestanforderungen an die Transparenz*** für den gesamten Binnenmarkt soll mit dieser Richtlinie ein kohärenter und systematischer Rahmen zur Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf Interessenvertretungstätigkeiten geschaffen werden, die im Auftrag von Drittländern mit dem Ziel durchgeführt werden, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen

oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu beeinflussen.	Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu beeinflussen.

Or. en

Änderungsantrag 146
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Festlegung harmonisierter Transparenzanforderungen für den gesamten Binnenmarkt soll mit dieser Richtlinie ein kohärenter und systematischer Rahmen zur Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf Interessenvertretungstätigkeiten geschaffen werden, die ***im Auftrag von Drittländern*** mit dem Ziel durchgeführt werden, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu beeinflussen.	(10) Durch die Festlegung harmonisierter Transparenzanforderungen für den gesamten Binnenmarkt soll mit dieser Richtlinie ein kohärenter und systematischer Rahmen zur Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf Interessenvertretungstätigkeiten geschaffen werden, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu beeinflussen.

Or. en

Änderungsantrag 147
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Schaffung gemeinsamer Transparenz‑und Rechenschaftsstandards sowie gemeinsamer Standards für die Berichterstattung stärkt auch die demokratische Rechenschaftspflicht und trägt zu einer besseren gemeinsamen	(11) Die Schaffung gemeinsamer Transparenz- und Rechenschaftsstandards sowie gemeinsamer Standards für die Berichterstattung stärkt auch die demokratische Rechenschaftspflicht und trägt zu einer besseren gemeinsamen

Kenntnis der Interessenvertretungstätigkeiten bei, die darauf abzielen, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu beeinflussen; dabei wird auch dem Bedarf an zuverlässigen und kohärenten Daten Rechnung getragen. Die Notwendigkeit, die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten ***im Auftrag von Drittländern*** zu gewährleisten, ist ein legitimes öffentliches Ziel angesichts der Grundsätze der Offenheit und Transparenz, die nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) Richtschnur für das demokratische Leben der Union sein müssen, steht im Einklang mit den gemeinsamen Werten der Union und ihrer Mitgliedstaaten nach Artikel 2 EUV und fördert auch die Ausübung der Bürgerrechte.

Kenntnis der Interessenvertretungstätigkeiten bei, die darauf abzielen, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu beeinflussen; dabei wird auch dem Bedarf an zuverlässigen und kohärenten Daten Rechnung getragen. Die Notwendigkeit, die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten zu gewährleisten, ist ein legitimes öffentliches Ziel angesichts der Grundsätze der Offenheit und Transparenz, die nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) Richtschnur für das demokratische Leben der Union sein müssen, steht im Einklang mit den gemeinsamen Werten der Union und ihrer Mitgliedstaaten nach Artikel 2 EUV und fördert auch die Ausübung der Bürgerrechte.

Or. en

Änderungsantrag 148
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Verdeckte Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern können sich auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung der Innen- und Außenpolitik der Union sowie auf ihre Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen auswirken. Dies wiederum wirkt sich auf die Demokratie im Allgemeinen aus, die einen gemeinsamen Wert der Union darstellt, dessen Sicherung für die Union und ihre Mitgliedstaaten von grundlegender	(12) Verdeckte Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern können sich auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung der Innen- und Außenpolitik der Union ***und ihrer Mitgliedstaaten*** sowie auf ihre Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen auswirken. Dies wiederum wirkt sich auf die Demokratie im Allgemeinen aus, die einen gemeinsamen Wert der Union darstellt, dessen Sicherung für die Union und ihre

Bedeutung ist. Die Schaffung eines unionsweit einheitlichen Transparenzniveaus in Bezug auf solche Tätigkeiten sollte dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken.

Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist. Die Schaffung eines unionsweit einheitlichen Transparenzniveaus in Bezug auf solche Tätigkeiten sollte dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 149
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Verdeckte Interessenvertretungstätigkeiten ***im Auftrag von Drittländern*** können sich auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung der Innen- und Außenpolitik der Union sowie auf ihre Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen auswirken. Dies wiederum wirkt sich auf die Demokratie im Allgemeinen aus, die einen gemeinsamen Wert der Union darstellt, dessen Sicherung für die Union und ihre Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist. Die Schaffung eines unionsweit einheitlichen Transparenzniveaus in Bezug auf solche Tätigkeiten sollte dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken.	(12) Verdeckte Interessenvertretungstätigkeiten können sich auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung der Innen- und Außenpolitik der Union sowie auf ihre Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen auswirken. Dies wiederum wirkt sich auf die Demokratie im Allgemeinen aus, die einen gemeinsamen Wert der Union darstellt, dessen Sicherung für die Union und ihre Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist. Die Schaffung eines unionsweit einheitlichen Transparenzniveaus in Bezug auf solche Tätigkeiten sollte dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 150
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) In einigen Drittländern gibt es zwar Vorschriften über Offenheit und Transparenz von Interessenvertretungstätigkeiten, sie gelten jedoch nicht für Tätigkeiten, mit denen die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union beeinflusst werden sollen. Mit diesen Vorschriften kann daher nicht die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten gewährleistet werden, mit denen die Entscheidungsfindung in der Union beeinflusst werden soll.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 151
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sind verhältnismäßig und auf das für die Gewährleistung der Transparenz bestimmter Tätigkeiten, nämlich der Interessenvertretung ***im Auftrag von Drittländern***, erforderliche Maß beschränkt. ***Sie legen*** Anforderungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten ***fest, erlegen*** Einrichtungen ***jedoch*** nicht allein deshalb Anforderungen ***auf***, weil sie Finanzmittel ***aus dem Ausland*** erhalten. Der Schwerpunkt dieser Richtlinie liegt auf mehr Transparenz in Bezug auf Einrichtungen, die ***im Auftrag von Drittländern*** Interessenvertretungstätigkeiten im Binnenmarkt ausüben. Insbesondere verpflichtet diese Richtlinie dazu, dafür zu	(14) Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sind verhältnismäßig und auf das für die Gewährleistung der Transparenz bestimmter Tätigkeiten, nämlich der Interessenvertretung, erforderliche Maß beschränkt. ***Durch sie werden*** Anforderungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten ***festgelegt, jedoch werden*** Einrichtungen nicht allein deshalb Anforderungen ***auferlegt***, weil sie Finanzmittel erhalten. Der Schwerpunkt dieser Richtlinie liegt auf mehr Transparenz in Bezug auf Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Binnenmarkt ausüben. Insbesondere verpflichtet diese Richtlinie dazu, dafür zu sorgen, dass die öffentlich zugänglich gemachten Daten sachlich und neutral

sorgen, dass die öffentlich zugänglich gemachten Daten sachlich und neutral dargestellt werden, und zu gewährleisten, dass die zuständigen nationalen Behörden so handeln, dass sich aus der Tatsache, dass sich eine Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie hat registrieren lassen, keine nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung ergeben. Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der harmonisierten Maßnahmen sieht sie ein umfassendes System von Garantien vor, einschließlich einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen stehen in vollem Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, einschließlich der akademischen Freiheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die unternehmerische Freiheit. Indem bei der Interessenvertretung ***im Auftrag eines Drittlands*** ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird, stärken die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen die in der Charta verankerten demokratischen Rechte der Bürger.

dargestellt werden, und zu gewährleisten, dass die zuständigen nationalen Behörden so handeln, dass sich aus der Tatsache, dass sich eine Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie hat registrieren lassen, keine nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung ergeben. Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der harmonisierten Maßnahmen sieht sie ein umfassendes System von Garantien vor, einschließlich einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen stehen in vollem Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, einschließlich der akademischen Freiheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die unternehmerische Freiheit. Indem bei der Interessenvertretung ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird, stärken die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen die in der Charta verankerten demokratischen Rechte der Bürger.

Or. en

Änderungsantrag 152
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um die Integrität der öffentlichen Entscheidungsfindung zu wahren und

potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es angezeigt, zu empfehlen, dass Personen, die kürzlich hochrangige öffentliche Funktionen wie z. B. ein Regierungsamt oder ein parlamentarisches Mandat wahrgenommen haben, während einer angemessenen Karenzzeit, wie etwa sechs Monate nach Ablauf ihrer Amtszeit, keine Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern ausüben. Eine solche Maßnahme würde zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Transparenz und Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse der Union beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 153
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die harmonisierten Transparenzanforderungen dieser Richtlinie sollten weder ***nationale Vorschriften über Interessenvertretungstätigkeiten für andere Einrichtungen als Drittlandseinrichtungen*** berühren, noch sollten sie sich auf den materiellen Inhalt dieser Tätigkeiten oder auf die materiellen Vorschriften auswirken, die für öffentliche Bedienstete gelten, wenn sie mit Einrichtungen interagieren, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben. Sie sollten nicht die nach nationalem Recht oder Unionsrecht für kriminelle Aktivitäten und deren Aufdeckung und Untersuchung sowie für die Überwachung der Strafverfolgung und Sanktionierung geltenden Vorschriften berühren, z. B. im Zusammenhang mit Korruption.	(15) Die harmonisierten Transparenzanforderungen dieser Richtlinie sollten weder ***die Mindeststandards in nationalen Vorschriften über Interessenvertretungstätigkeiten*** berühren, noch sollten sie sich auf den materiellen Inhalt dieser Tätigkeiten oder auf die materiellen Vorschriften auswirken, die für öffentliche Bedienstete gelten, wenn sie mit Einrichtungen interagieren, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben. Sie sollten nicht die nach nationalem Recht oder Unionsrecht für kriminelle Aktivitäten und deren Aufdeckung und Untersuchung sowie für die Überwachung der Strafverfolgung und ***die*** Sanktionierung geltenden Vorschriften berühren, z. B. im Zusammenhang mit Korruption.

Or. en

Änderungsantrag 154
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere zur uneingeschränkten Achtung der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, sowie zur Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen.

Or. en

Änderungsantrag 155
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen muss eine gemeinsame Definition von Interessenvertretung festgelegt werden. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Anwendung der harmonisierten Transparenzanforderungen sollte der Begriff der Interessenvertretungstätigkeit weit gefasst werden. Er sollte Tätigkeiten abdecken, die in der Union und ihren Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, ausgeübt werden, um Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse zu nehmen ***und dadurch auch die öffentliche***	(16) Zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen muss eine gemeinsame ***und erschöpfende*** Definition von Interessenvertretung festgelegt werden. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Anwendung der harmonisierten Transparenzanforderungen sollte der Begriff der Interessenvertretungstätigkeit weit gefasst werden. Er sollte Tätigkeiten abdecken, die in der Union und ihren Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, ausgeübt werden, um ***unter anderem durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung*** Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf

Meinung zu beeinflussen.

öffentliche Entscheidungsprozesse zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 156
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur Harmonisierung der ***Transparenzanforderungen*** muss eine gemeinsame Definition von Interessenvertretung festgelegt werden. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Anwendung der harmonisierten Transparenzanforderungen sollte der Begriff der Interessenvertretungstätigkeit weit gefasst werden. Er sollte Tätigkeiten abdecken, die in der Union und ihren Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, ausgeübt werden, um Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse zu nehmen ***und dadurch auch die öffentliche Meinung zu beeinflussen***.	(16) Zur Harmonisierung der ***Mindestanforderungen an die Transparenz*** muss eine gemeinsame Definition von Interessenvertretung festgelegt werden. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Anwendung der harmonisierten Transparenzanforderungen sollte der Begriff der Interessenvertretungstätigkeit weit gefasst werden. Er sollte Tätigkeiten abdecken, die in der Union und ihren Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, ausgeübt werden, um ***unter anderem durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung*** Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 157
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Interessenvertretung könnte sich auch auf Tätigkeiten erstrecken, die im ***Auftrag einer Drittlandseinrichtung im***	(19) Die Interessenvertretung könnte sich auch auf Tätigkeiten erstrecken, die im Zusammenhang mit Forschung und

Zusammenhang mit Forschung und Bildung ausgeübt werden, wie etwa die Verbreitung von Papieren durch Denkfabriken, in denen die Annahme einer bestimmten öffentlichen Politik empfohlen oder befürwortet wird. Entsprechend dem in Artikel 13 der Charta verankerten Grundsatz der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung sollte sich die Interessenvertretung nicht auf die Forschung, die von Forschern in einem Bereich ihrer Wahl betrieben wird, die Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschung oder Lehr- und Bildungstätigkeiten im Einklang mit dem Grundsatz der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie erstrecken***, es sei denn, der eindeutige Zweck dieser Tätigkeiten besteht darin, die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu beeinflussen, und sie werden im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausgeübt***. Ist dies nicht der Fall, sollte die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht zu Registrierungspflichten nach dieser Richtlinie führen.

Bildung ausgeübt werden, wie etwa die Verbreitung von Papieren durch Denkfabriken, in denen die Annahme einer bestimmten öffentlichen Politik empfohlen oder befürwortet wird. Entsprechend dem in Artikel 13 der Charta verankerten Grundsatz der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung sollte sich die Interessenvertretung nicht auf die Forschung, die von Forschern in einem Bereich ihrer Wahl betrieben wird, die Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschung oder Lehr- und Bildungstätigkeiten im Einklang mit dem Grundsatz der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie erstrecken. Ist dies nicht der Fall, sollte die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht zu Registrierungspflichten nach dieser Richtlinie führen.

Or. en

Änderungsantrag 158
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Tätigkeiten ***von Regierungsbeamten aus Drittländern, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind***, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen, sollten	(20) Tätigkeiten ***der Zentralregierung und von Behörden auf allen übrigen Ebenen eines Landes***, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen, sollten vom

vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Diese Richtlinie sollte auch nicht für Tätigkeiten von Rechtsanwälten gelten, die in der Bereitstellung von Rechtsberatung oder der Vertretung ***von Drittlandseinrichtungen*** in Rechts-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahren bestehen und die Grundrechte ***dieser Einrichtungen*** wie den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung schützen. Auch fachliche Beratung, die keine Rechtsberatung ist, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, z. B. die ***Erstellung*** eines Fach- oder Sachverständigengutachtens, das als Beweismittel für die Argumentation vor Gericht dient, oder die Einholung technischer oder wissenschaftlicher Beratung zur Einhaltung technischer Rechtsvorschriften oder die Inanspruchnahme von Mediationsdiensten von Fachleuten als Mediatoren, bei denen es sich nicht unbedingt um zugelassene Rechtsanwälte handelt. Hilfstätigkeiten wie Catering, die Bereitstellung eines Veranstaltungsorts, der Druck von Broschüren oder Strategiepapieren oder die Leistung von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065[3], wie Online-Plattformdienste, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen.

[3] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EU (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Diese Richtlinie sollte auch nicht für Tätigkeiten von Rechtsanwälten gelten, die in der Bereitstellung von Rechtsberatung oder der Vertretung in Rechts-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahren bestehen und die Grundrechte wie den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung schützen. Auch fachliche Beratung, die keine Rechtsberatung ist, sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, z. B. die ***Einholung*** eines Fach- oder Sachverständigengutachtens, das als Beweismittel für die Argumentation vor Gericht dient, oder die Einholung technischer oder wissenschaftlicher Beratung zur Einhaltung technischer Rechtsvorschriften oder die Inanspruchnahme von Mediationsdiensten von Fachleuten als Mediatoren, bei denen es sich nicht unbedingt um zugelassene Rechtsanwälte handelt. Hilfstätigkeiten wie Catering, die Bereitstellung eines Veranstaltungsorts, der Druck von Broschüren oder Strategiepapieren oder die Leistung von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065[3], wie Online-Plattformdienste, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen. ***Tätigkeiten von Einrichtungen, die im vorangegangenen Haushaltsjahr für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten einen aggregierten jährlichen Betrag von weniger als 25 000 EUR ausgegeben haben, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen.***

[3] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EU (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Or. en

Änderungsantrag 159
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen muss eine gemeinsame Definition von Interessenvertretungsdienstleistern festgelegt werden. Interessenvertretungsdienstleister könnten juristische Personen des Privatrechts, natürliche Personen, die individuell eine gewerbliche Lobbytätigkeit ausüben, sowie andere natürliche oder juristische Personen sein, deren Haupttätigkeit oder gelegentliche Tätigkeit darin besteht, die öffentliche Entscheidungsfindung zu beeinflussen, darunter Lobby- und PR-Unternehmen, Denkfabriken, Organisationen der Zivilgesellschaft, private Forschungsinstitute, öffentliche Forschungsinstitute, die Forschungsdienstleistungen anbieten, einzelne Forscher und Berater.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 160
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Zur Harmonisierung der ***Transparenzanforderungen*** muss eine gemeinsame Definition von Interessenvertretungsdienstleistern	(21) Zur Harmonisierung der ***Mindestanforderungen an die Transparenz*** muss eine gemeinsame Definition von

festgelegt werden. Interessenvertretungsdienstleister könnten juristische Personen des Privatrechts, natürliche Personen, die individuell eine gewerbliche Lobbytätigkeit ausüben, sowie andere natürliche oder juristische Personen sein, deren Haupttätigkeit oder gelegentliche Tätigkeit darin besteht, die öffentliche Entscheidungsfindung zu beeinflussen, darunter Lobby- und PR-Unternehmen, Denkfabriken, Organisationen der Zivilgesellschaft, private Forschungsinstitute, öffentliche Forschungsinstitute, die Forschungsdienstleistungen anbieten, einzelne Forscher und Berater.	Interessenvertretungsdienstleistern festgelegt werden. Interessenvertretungsdienstleister könnten juristische Personen des Privatrechts, natürliche Personen, die individuell eine gewerbliche Lobbytätigkeit ausüben, sowie andere natürliche oder juristische Personen sein, deren Haupttätigkeit oder gelegentliche Tätigkeit darin besteht, die öffentliche Entscheidungsfindung zu beeinflussen, darunter Lobby- und PR-Unternehmen, Denkfabriken, Organisationen der Zivilgesellschaft, private Forschungsinstitute, öffentliche Forschungsinstitute, die Forschungsdienstleistungen anbieten, einzelne Forscher und Berater.

Or. en

Änderungsantrag 161
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Hinter der Entscheidung einer Einrichtung, eine Interessenvertretung in Anspruch zu nehmen, können die Regierung oder Behörden eines Drittlands stehen. Dieser Umstand kann das Ergebnis davon sein, dass die Einrichtung unter der Kontrolle der Regierung oder der Behörden eines Drittlands steht, insbesondere wenn diese Regierung durch wirtschaftliche Rechte, vertragliche Vereinbarungen oder andere Mittel einen bestimmenden Einfluss auf diese Einrichtung ausübt. Dies kann sich auch aus Situationen ergeben, in denen eine Regierung oder Behörden eines Drittlands insbesondere durch die Erteilung von Anweisungen oder Direktiven hinter der Entscheidung der Einrichtung standen. Um solche Fälle erfassen zu können, sollte der Begriff	***entfällt***

„Drittlandseinrichtungen“ so verstanden werden, dass er nicht nur die Zentralregierung und die Behörden von Drittländern umfasst, sondern auch öffentliche oder private Einrichtungen, darunter Unionsbürger und in der Union niedergelassene juristische Personen, deren Handlungen letztlich diesem Drittland zugerechnet werden können. Ob die Handlungen einer öffentlichen oder privaten Einrichtung einer Regierung oder Behörde eines Drittlands zuzurechnen sind, sollte jeweils im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung von Elementen wie den Merkmalen der betreffenden Einrichtung und dem rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld in dem Drittland, in dem die Einrichtung tätig ist, einschließlich der Rolle der Regierung in der Wirtschaft jenes Landes, festgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 162
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Hinter der Entscheidung einer Einrichtung, eine Interessenvertretung in Anspruch zu nehmen, können die Regierung oder Behörden eines Drittlands stehen. Dieser Umstand kann das Ergebnis davon sein, dass die Einrichtung unter der Kontrolle der Regierung oder der Behörden eines Drittlands steht, insbesondere wenn diese Regierung durch wirtschaftliche Rechte, vertragliche Vereinbarungen oder andere Mittel einen bestimmenden Einfluss auf diese Einrichtung ausübt. Dies kann sich auch aus Situationen ergeben, in denen eine Regierung oder Behörden eines Drittlands insbesondere durch die Erteilung von Anweisungen oder Direktiven hinter	(23) Hinter der Entscheidung einer Einrichtung, eine Interessenvertretung in Anspruch zu nehmen, können die Regierung oder Behörden eines Drittlands stehen. Dieser Umstand kann das Ergebnis davon sein, dass die Einrichtung unter der Kontrolle der Regierung oder der Behörden eines Drittlands steht, insbesondere wenn diese Regierung durch wirtschaftliche Rechte, vertragliche Vereinbarungen oder andere Mittel einen bestimmenden Einfluss auf diese Einrichtung ausübt. Dies kann sich auch aus Situationen ergeben, in denen eine Regierung oder Behörden eines Drittlands insbesondere durch die Erteilung von Anweisungen oder Direktiven hinter

der Entscheidung der Einrichtung standen. Um solche Fälle erfassen zu können, sollte der Begriff „Drittlandseinrichtungen“ so verstanden werden, dass er nicht nur die Zentralregierung und die Behörden von Drittländern umfasst, sondern auch öffentliche oder private Einrichtungen, darunter Unionsbürger und in der Union niedergelassene juristische Personen, deren Handlungen letztlich diesem Drittland zugerechnet werden können. Ob die Handlungen einer öffentlichen oder privaten Einrichtung einer Regierung oder Behörde eines Drittlands zuzurechnen sind, sollte jeweils im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung von Elementen wie den Merkmalen der betreffenden Einrichtung ***und dem rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld in dem Drittland, in dem die Einrichtung tätig ist, einschließlich der Rolle der Regierung in der Wirtschaft jenes Landes,*** festgestellt werden.	der Entscheidung der Einrichtung standen. Um solche Fälle erfassen zu können, sollte der Begriff „Drittlandseinrichtungen“ so verstanden werden, dass er nicht nur die Zentralregierung und die Behörden von Drittländern umfasst, sondern auch öffentliche oder private Einrichtungen, darunter Unionsbürger und in der Union niedergelassene juristische Personen, deren Handlungen letztlich diesem Drittland zugerechnet werden können. Ob die Handlungen einer öffentlichen oder privaten Einrichtung einer Regierung oder Behörde eines Drittlands zuzurechnen sind, sollte jeweils im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung von Elementen wie den Merkmalen der betreffenden Einrichtung festgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 163
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Eine Interessenvertretungstätigkeit sollte in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn sie im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass sie sich auf Interessenvertretungsdienstleistungen erstrecken sollte, die für Drittlandseinrichtungen erbracht werden. Da sich die Regierung eines Drittlands außerdem auf Einrichtungen stützen kann, deren Handlungen ihr zugerechnet werden können, um Interessenvertretungstätigkeiten auszuüben, die wirtschaftlicher Natur und	***entfällt***

somit mit einer Interessenvertretungsdienstleistung vergleichbar sind, sollte die Richtlinie auch solche Tätigkeiten abdecken. Sie kann somit auch die interne Interessenvertretung durch Drittlandseinrichtungen umfassen. Diese Richtlinie sollte für Interessenvertretungstätigkeiten gelten, die im Auftrag von Drittlandseinrichtungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt werden oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erbracht oder bekannt gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 164
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Sie sollte nicht für Tätigkeiten gelten, die ***die Interessen eines Drittlands unterstützen oder darauf ausgerichtet sind, ohne dass jedoch eine Verbindung zu diesem Drittland besteht. Dazu gehören Tätigkeiten, die*** Ausdruck der freien Meinungsäußerung und der Freiheit der Weitergabe und des Empfangs von Informationen und Ideen oder eine Ausprägung der akademischen Freiheit darstellen, wie etwa Tätigkeiten, die von natürlichen Personen in persönlicher Eigenschaft ausgeübt werden, oder von Journalisten, ***die für Medien aus Drittländern tätig sind und*** deren Handlungen nicht ***einem Drittland zugerechnet werden können oder nicht*** als Interessenvertretung im Sinne dieser Richtlinie gelten. Die Bereitstellung von Mediendiensten im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des	(25) Sie sollte nicht für Tätigkeiten gelten, die Ausdruck der freien Meinungsäußerung und der Freiheit der Weitergabe und des Empfangs von Informationen und Ideen oder eine Ausprägung der akademischen Freiheit darstellen, wie etwa Tätigkeiten, die von natürlichen Personen in persönlicher Eigenschaft ausgeübt werden, oder von Journalisten, deren Handlungen nicht als Interessenvertretung im Sinne dieser Richtlinie gelten. Die Bereitstellung von Mediendiensten im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates[4] sowie die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Interessenvertretungstätigkeiten, die von Mediendiensteanbietern im Sinne dieser

Rates[4]sowie die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5]fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Interessenvertretungstätigkeiten, die von Mediendiensteanbietern ***im Auftrag von Drittlandseinrichtungen*** im Sinne dieser Richtlinie ausgeübt werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.	Richtlinie ausgeübt werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.
[4] Verordnung (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXX zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (ABl. L XX vom XX.XX.XXXX, S. XX, ELI: XXX).	[4] Verordnung (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXX zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (ABl. L XX vom XX.XX.XXXX, S. XX, ELI: XXX).
[5] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj).	[5] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj).
	Or. en

Änderungsantrag 165
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Für die Zwecke von Interessenvertretungsdienstleistungen, die für eine ***Drittlandseinrichtung*** erbracht werden, sollte jede Gegenleistung, die sie für die betreffende Interessenvertretungsdienstleistung erhält, als Vergütung im Sinne dieser Richtlinie	(26) Für die Zwecke von Interessenvertretungsdienstleistungen, die für eine ***Einrichtung*** erbracht werden, sollte jede Gegenleistung, die sie für die betreffende Interessenvertretungsdienstleistung erhält, als Vergütung im Sinne dieser Richtlinie

betrachtet werden. Dazu könnten finanzielle Zuwendungen wie Darlehen, Kapitalzuführungen, Schuldenerlass, steuerliche Anreize oder Steuerbefreiungen zählen, die als Gegenleistung für eine Interessenvertretungstätigkeit gewährt werden. Die Vergütung könnte auch Sachleistungen wie die Bereitstellung, den Bau und die Instandhaltung von Büroflächen als Gegenleistung für eine Interessenvertretungsdienstleistung umfassen. In solchen Fällen wäre der Interessenvertretungsdienstleister dafür verantwortlich, den Wert des erhaltenen Vorteils zu schätzen, z. B. anhand des marktüblichen Satzes.

betrachtet werden. Dazu könnten finanzielle Zuwendungen wie Darlehen, Kapitalzuführungen, Schuldenerlass, steuerliche Anreize oder Steuerbefreiungen zählen, die als Gegenleistung für eine Interessenvertretungstätigkeit gewährt werden. Die Vergütung könnte auch Sachleistungen wie die Bereitstellung, den Bau und die Instandhaltung von Büroflächen als Gegenleistung für eine Interessenvertretungsdienstleistung umfassen. In solchen Fällen wäre der Interessenvertretungsdienstleister dafür verantwortlich, den Wert des erhaltenen Vorteils zu schätzen, z. B. anhand des marktüblichen Satzes.

Or. en

Änderungsantrag 166
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Wesensmerkmal des Entgelts darin besteht, dass es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffenden Leistungen darstellt. Beiträge zur Kernfinanzierung einer Organisation oder eine ähnliche finanzielle Unterstützung, z. B. im Rahmen eines Zuschussprogramms ***eines Drittlands***, sollten nicht als Vergütung für eine Interessenvertretungsdienstleistung angesehen werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit stehen, d. h. wenn die Einrichtung eine solche Finanzierung unabhängig davon erhalten würde, ob sie spezifische Interessenvertretungstätigkeiten ausübt.	(27) Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Wesensmerkmal des Entgelts darin besteht, dass es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffenden Leistungen darstellt. Beiträge zur Kernfinanzierung einer Organisation oder eine ähnliche finanzielle Unterstützung, z. B. im Rahmen eines Zuschussprogramms, sollten nicht als Vergütung für eine Interessenvertretungsdienstleistung angesehen werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit stehen, d. h. wenn die Einrichtung eine solche Finanzierung unabhängig davon erhalten würde, ob sie spezifische Interessenvertretungstätigkeiten ausübt.

Or. en

Änderungsantrag 167
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um einen umfassenden und transparenten Überblick über die für eine Interessenvertretungstätigkeit insgesamt aufgewendeten Beträge zu gewährleisten, sollten die jährlichen Beträge für die Zwecke dieser Richtlinie die jährliche Gesamtvergütung umfassen, die von ***der Drittlandseinrichtung*** für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung ***erhalten*** wurde, sowie, falls keine Vergütung ***erhalten*** wird, die geschätzten jährlichen Kosten im Zusammenhang mit der ausgeübten Interessenvertretungstätigkeit. Aus denselben Gründen sollten diese Beträge auch die Kosten für Unterauftragnehmer und Hilfstätigkeiten beinhalten.	(28) Um einen umfassenden und transparenten Überblick über die für eine Interessenvertretungstätigkeit insgesamt aufgewendeten Beträge zu gewährleisten, sollten die jährlichen Beträge für die Zwecke dieser Richtlinie die jährliche Gesamtvergütung umfassen, die von ***einer Einrichtung*** für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung ***entgegengenommen*** wurde, sowie, falls keine Vergütung ***entgegengenommen*** wird, die geschätzten jährlichen Kosten im Zusammenhang mit der ausgeübten Interessenvertretungstätigkeit. Aus denselben Gründen sollten diese Beträge auch die Kosten für Unterauftragnehmer und Hilfstätigkeiten beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 168
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Unterauftragnehmer können als Einrichtung gelten, die Interessenvertretungstätigkeiten ***im Auftrag von Drittlandseinrichtungen*** ausübt, und somit in den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen fallen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und eine Doppelzählung der Vergütung zu vermeiden sowie	(29) Unterauftragnehmer können als Einrichtung gelten, die Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, und somit in den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen fallen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und eine Doppelzählung der Vergütung zu vermeiden sowie Informationen über die gesamte Vertragskette hinweg zu

Informationen über die gesamte Vertragskette hinweg zu gewährleisten, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, dafür sorgen, dass ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern Informationen darüber enthalten, dass die Interessenvertretungstätigkeit im Auftrag einer ***Drittlandseinrichtung*** erbracht wird, sowie eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen in Fällen, in denen die Tätigkeit weitervergeben wird. Auf dieser Grundlage sollten Unterauftragnehmer von der in dieser Richtlinie festgelegten Registrierungs- und Aufzeichnungspflicht und gegebenenfalls von der Pflicht, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, befreit werden.	gewährleisten, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, dafür sorgen, dass ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern Informationen darüber enthalten, dass die Interessenvertretungstätigkeit im Auftrag einer ***Einrichtung*** erbracht wird, sowie eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen in Fällen, in denen die Tätigkeit weitervergeben wird. Auf dieser Grundlage sollten Unterauftragnehmer von der in dieser Richtlinie festgelegten Registrierungs- und Aufzeichnungspflicht und gegebenenfalls von der Pflicht, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, befreit werden.

Or. en

Änderungsantrag 169
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Zur Erleichterung der Einhaltung der Registrierungspflichten dieser Richtlinie sollten Interessenvertretungsdienstleister berechtigt sein, ***von der*** Einrichtung, in deren Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, ***eine Erklärung darüber zu verlangen, ob es sich um eine Drittlandseinrichtung handelt***. Interessenvertretungsdienstleister sollten dieses Recht bestmöglich nutzen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, die es ihnen ermöglicht, die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in vollem Umfang zu erfüllen.	(30) Zur Erleichterung der Einhaltung der Registrierungspflichten dieser Richtlinie sollten Interessenvertretungsdienstleister berechtigt sein, ***die*** Einrichtung, in deren Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, ***zu fragen***. Interessenvertretungsdienstleister sollten dieses Recht bestmöglich nutzen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, die es ihnen ermöglicht, die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in vollem Umfang zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 170
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Rechenschaftspflicht zu unterstützen und das Bewusstsein für die von ihnen vertretenen ***Drittlandsinteressen*** zu fördern, sollten Einrichtungen, die ***im Auftrag einer Drittlandseinrichtung*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, verpflichtet werden, bestimmte Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sollten eine Beschreibung des Zwecks der Interessenvertretungstätigkeit enthalten, insbesondere des Entscheidungsprozesses, auf den sie Einfluss nehmen soll, und des angestrebten Ergebnisses. Die Aufzeichnungen sollten auch die Identität der ***Drittlandseinrichtung beinhalten***, die in Fällen, in denen es sich bei der Einrichtung um eine natürliche Person handelt, als der vollständige Name der natürlichen Person zu verstehen ist. Ebenso sollten sie Kopien von Verträgen und wichtigen Schriftwechseln umfassen, die für das Verständnis der Art, des Zwecks und der finanziellen Modalitäten der Interessenvertretungstätigkeit unerlässlich sind***, sowie Informationen oder Materialien, die einen zentralen Bestandteil der Tätigkeit darstellen, wie z. B. Positionspapiere, die an öffentliche Bedienstete weitergegeben werden***.	(31) Um die Rechenschaftspflicht zu unterstützen und das Bewusstsein für die von ihnen vertretenen ***Interessen*** zu fördern, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, verpflichtet werden, bestimmte Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sollten eine Beschreibung des Zwecks der Interessenvertretungstätigkeit enthalten, insbesondere des Entscheidungsprozesses, auf den sie Einfluss nehmen soll, und des angestrebten Ergebnisses. Die Aufzeichnungen sollten auch die Identität der ***Einrichtung enthalten***, die in Fällen, in denen es sich bei der Einrichtung um eine natürliche Person handelt, als der vollständige Name der natürlichen Person zu verstehen ist***, sowie, wenn die Einrichtung als Vermittler handelt, den vertraglich vereinbarten jährlichen Betrag pro Mandant und, wenn sie ihre eigenen Interessen oder die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder fördert, die jährlichen Ausgaben***. Ebenso sollten sie Kopien von Verträgen und wichtigen Schriftwechseln umfassen, die für das Verständnis der Art, des Zwecks und der finanziellen Modalitäten der Interessenvertretungstätigkeit unerlässlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 171
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ***im Auftrag von Drittländern*** ausüben, sollten nicht verpflichtet sein, die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen personenbezogenen Daten länger aufzubewahren, als dies dafür erforderlich ist, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen können. Diese Aufzeichnungen sollten so lange aufbewahrt werden, dass die Aufsichtsbehörden in begründeten Fällen die Aufzeichnungen über ***die Drittlandseinrichtung und*** die Interessenvertretungstätigkeit sowie die jährlich aggregierten Aufzeichnungen erhalten können.	(32) Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, sollten nicht verpflichtet sein, die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen personenbezogenen Daten länger aufzubewahren, als dies dafür erforderlich ist, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen können. Diese Aufzeichnungen sollten so lange aufbewahrt werden, dass die Aufsichtsbehörden in begründeten Fällen die Aufzeichnungen über die Interessenvertretungstätigkeit sowie die jährlich aggregierten Aufzeichnungen erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 172
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um eine wirksame Aufsicht zu ermöglichen, sollten Einrichtungen, die ***im Auftrag einer Drittlandseinrichtung*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben ***und*** keinen Niederlassungsort in der Union ***haben***, verpflichtet werden, einen in der Union niedergelassenen bevollmächtigten Vertreter zu benennen und sicherzustellen, dass dieser über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.	(33) Um eine wirksame Aufsicht zu ermöglichen, sollten Einrichtungen, die ***für eine Einrichtung*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben***,*** ***die*** keinen Niederlassungsort in der Union ***hat***, verpflichtet werden, einen in der Union niedergelassenen bevollmächtigten Vertreter zu benennen und sicherzustellen, dass dieser über die erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügt, um mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 173
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um harmonisierte ***Transparenzanforderungen*** im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausüben, verpflichtet werden, sich an ihrem Niederlassungsort in nationalen Registern registrieren zu lassen. Spätere Aktualisierungen einer bestehenden Registrierung sollten ebenfalls in diesem nationalen Register erfolgen. Diese Register sollten von den Mitgliedstaaten errichtet, betrieben und gepflegt werden. Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register zurückgreifen, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Zur Wahrung der nationalen Zuständigkeitsverteilung sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, mehr als ein derartiges Register zu errichten. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften dazu erlassen, in welchen nationalen Registern Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, registriert werden sollten. Die Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb der nationalen Register sollten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten erforderlich ist, und daher nicht länger als ein Jahr gespeichert werden.	(34) Um harmonisierte ***Mindestanforderungen an die Transparenz*** im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausüben, verpflichtet werden, sich an ihrem Niederlassungsort in nationalen Registern registrieren zu lassen. Spätere Aktualisierungen einer bestehenden Registrierung sollten ebenfalls in diesem nationalen Register erfolgen. Diese Register sollten von den Mitgliedstaaten errichtet, betrieben und gepflegt werden. Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register zurückgreifen, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Zur Wahrung der nationalen Zuständigkeitsverteilung sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, mehr als ein derartiges Register zu errichten. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften dazu erlassen, in welchen nationalen Registern Einrichtungen, die im Auftrag von Drittländern Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, registriert werden sollten. Die Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb der nationalen Register sollten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten erforderlich ist, und daher nicht länger als ein Jahr gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 174
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um harmonisierte Transparenzanforderungen im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ***im Auftrag einer Drittlandseinrichtung*** ausüben, verpflichtet werden, sich an ihrem Niederlassungsort in nationalen Registern registrieren zu lassen. Spätere Aktualisierungen einer bestehenden Registrierung sollten ebenfalls in diesem nationalen Register erfolgen. Diese Register sollten von den Mitgliedstaaten errichtet, betrieben und gepflegt werden. Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register zurückgreifen, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Zur Wahrung der nationalen Zuständigkeitsverteilung sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, mehr als ein derartiges Register zu errichten. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften dazu erlassen, in welchen nationalen Registern Einrichtungen, die ***im Auftrag von Drittländern*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, registriert werden sollten. Die Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb der nationalen Register sollten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten erforderlich ist, und daher nicht länger als ein Jahr gespeichert werden.	(34) Um harmonisierte Transparenzanforderungen im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, verpflichtet werden, sich an ihrem Niederlassungsort in nationalen Registern registrieren zu lassen. Spätere Aktualisierungen einer bestehenden Registrierung sollten ebenfalls in diesem nationalen Register erfolgen. Diese Register sollten von den Mitgliedstaaten errichtet, betrieben und gepflegt werden. Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register zurückgreifen, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Zur Wahrung der nationalen Zuständigkeitsverteilung sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, mehr als ein derartiges Register zu errichten***, wobei die Register interoperabel sein sollten***. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften dazu erlassen, in welchen nationalen Registern Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, registriert werden sollten. Die Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb der nationalen Register sollten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten erforderlich ist, und daher nicht länger als ein Jahr gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 175

Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Ist die Einrichtung, die ***im Auftrag einer Drittlandseinrichtung*** Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen, sollte die Registrierung nur in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem die Einrichtung ihre Hauptniederlassung hat. Unter der Hauptniederlassung der Einrichtung ist der Ort zu verstehen, an dem die Einrichtung ihren Hauptsitz oder eingetragenen Sitz hat und die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.	(36) Ist die Einrichtung, die Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen, sollte die Registrierung nur in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem die Einrichtung ihre Hauptniederlassung hat. Unter der Hauptniederlassung der Einrichtung ist der Ort zu verstehen, an dem die Einrichtung ihren Hauptsitz oder eingetragenen Sitz hat und die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die für die Zwecke dieser Richtlinie in die Registrierung aufzunehmenden Informationen sollten sich darauf beschränken, was für die Gewährleistung der Transparenz der ***im Auftrag von Drittländern ausgeübten*** Interessenvertretungstätigkeiten und für die wirksame Durchsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist. Diese Informationen sollten Daten über die Einrichtung selbst, die Interessenvertretungstätigkeiten ausübt***, das Drittland, in dessen Auftrag die Tätigkeiten erbracht werden***, und die Identität der Unterauftragnehmer im Sinne dieser Richtlinie, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, umfassen; ebenso sollten Informationen	(37) Die für die Zwecke dieser Richtlinie in die Registrierung aufzunehmenden Informationen sollten sich darauf beschränken, was für die Gewährleistung der Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten und für die wirksame Durchsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist. Diese Informationen sollten Daten über die Einrichtung selbst, die Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, und die Identität der Unterauftragnehmer im Sinne dieser Richtlinie, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, umfassen; ebenso sollten Informationen über die konkret ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten in die Registrierung aufgenommen werden.

über die konkret ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten in die Registrierung aufgenommen werden. Gegebenenfalls sollte sie auch einen Verweis auf Mediendiensteanbieter oder Online-Plattformen enthalten, auf denen im Rahmen der Interessenvertretungstätigkeiten Werbung platziert wird. Die Registrierung sollte sich nicht auf Informationen über die Höhe oder Herkunft von finanzieller Unterstützung beziehen, die in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit steht.

Gegebenenfalls sollte sie auch einen Verweis auf Mediendiensteanbieter oder Online-Plattformen enthalten, auf denen im Rahmen der Interessenvertretungstätigkeiten Werbung platziert wird. Die Registrierung sollte sich nicht auf Informationen über die Höhe oder Herkunft von finanzieller Unterstützung beziehen, die in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit steht.

Or. en

Änderungsantrag 177
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um sicherzustellen, dass es die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, ***die Drittländer, in deren*** Auftrag Interessenvertretungstätigkeiten erbracht werden, und die für diese Tätigkeiten ausgegebenen Beträge korrekt und genau zu bestimmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Standardinformationen zu erlassen.	(38) Um sicherzustellen, dass es die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, ***genau und korrekt zu bestimmen, in wessen*** Auftrag Interessenvertretungstätigkeiten erbracht werden, und die für diese Tätigkeiten ausgegebenen Beträge korrekt und genau zu bestimmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Standardinformationen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 178
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Einrichtungen, die ***im Auftrag von Drittländern*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und in einem nationalen Register registriert sind, sollten die dortigen Informationen mindestens einmal jährlich aktualisieren. Angesichts der Bedeutung, die der Richtigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Informationen für die Anwendung und Überwachung der Richtlinie zukommt, sollten Änderungen oder Ergänzungen der Kontaktdaten der eingetragenen Einrichtung jedoch schneller und in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen werden.	(39) Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben und in einem nationalen Register registriert sind, sollten die dortigen Informationen mindestens einmal jährlich aktualisieren. Angesichts der Bedeutung, die der Richtigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Informationen für die Anwendung und Überwachung der Richtlinie zukommt, sollten Änderungen oder Ergänzungen der Kontaktdaten der eingetragenen Einrichtung jedoch schneller und in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 179
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Einrichtungen, die ***im Auftrag von Drittländern*** eine Interessenvertretungstätigkeit ausüben, sollten nachweisen können, dass sie die Registrierungspflichten erfüllt haben. Nach ihrer Registrierung sollte die Einrichtung eine Kopie der in dem jeweiligen nationalen Register enthaltenen Informationen und eine eindeutige Europäische Interessenvertretungsnummer (im Folgenden „EIRN“) erhalten. Die EIRN soll der Erleichterung der unionsweiten Identifizierung von nach dieser Richtlinie registrierten Einrichtungen dienen. Die Zusammensetzung der EIRN sollte daher die Identifizierung des Registrierungsmitgliedstaats und des spezifischen nationalen Registers	(41) Einrichtungen, die eine Interessenvertretungstätigkeit ausüben, sollten nachweisen können, dass sie die Registrierungspflichten erfüllt haben. Nach ihrer Registrierung sollte die Einrichtung eine Kopie der in dem jeweiligen nationalen Register enthaltenen Informationen und eine eindeutige Europäische Interessenvertretungsnummer (im Folgenden „EIRN“) erhalten. Die EIRN soll der Erleichterung der unionsweiten Identifizierung von nach dieser Richtlinie registrierten Einrichtungen dienen. Die Zusammensetzung der EIRN sollte daher die Identifizierung des Registrierungsmitgliedstaats und des spezifischen nationalen Registers ermöglichen, in dem die Registrierung

ermöglichen, in dem die Registrierung erfolgt ist. Die Wahl des Codes zur Identifizierung des nationalen Registers sollte für Personen, die mit der Organisation des betreffenden Mitgliedstaats vertraut sind, logisch sein.

erfolgt ist. Die Wahl des Codes zur Identifizierung des nationalen Registers sollte für Personen, die mit der Organisation des betreffenden Mitgliedstaats vertraut sind, logisch sein.

Or. en

Änderungsantrag 180
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um die Einhaltung der Registrierungspflicht zu gewährleisten, sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie über zuverlässige Informationen, beispielsweise aufgrund einer Meldung eines Hinweisgebers, darüber verfügen, dass sich eine Einrichtung nicht hat registrieren lassen, die Einrichtung auffordern können, die zur Feststellung, ob sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fallen***, unbedingt erforderlichen Informationen vorzulegen. Solche Informationen sollten in der Regel nicht über Informationen hinausgehen, mit denen unmittelbar nachgewiesen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fallen***. Dabei könnte es sich um Informationen handeln, für die die Aufzeichnungspflicht gilt, einschließlich etwaiger Erklärungen darüber, ob es sich bei einer Einrichtung, in deren Auftrag eine Interessenvertretungsdienstleistung erbracht wird***, um eine Drittlandseinrichtung handelt***. Nach Möglichkeit sollte sich das Ersuchen auf Informationen beschränken, die sich im Besitz der Einrichtung befinden sollten. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie über zuverlässige Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung der sich aus der	(43) Um die Einhaltung der Registrierungspflicht zu gewährleisten, sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie über zuverlässige Informationen, beispielsweise aufgrund einer Meldung eines Hinweisgebers, darüber verfügen, dass sich eine Einrichtung nicht hat registrieren lassen, die Einrichtung auffordern können, die zur Feststellung, ob sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fällt***, unbedingt erforderlichen Informationen vorzulegen. Solche Informationen sollten in der Regel nicht über Informationen hinausgehen, mit denen unmittelbar nachgewiesen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fällt***. Dabei könnte es sich um Informationen handeln, für die die Aufzeichnungspflicht gilt, einschließlich etwaiger Erklärungen darüber, ob es sich bei einer Einrichtung, in deren Auftrag eine Interessenvertretungsdienstleistung erbracht wird. Nach Möglichkeit sollte sich das Ersuchen auf Informationen beschränken, die sich im Besitz der Einrichtung befinden sollten. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie über zuverlässige Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung der sich aus der Registrierung ergebenden Verpflichtungen verfügen, eine

Registrierung ergebenden Verpflichtungen verfügen, eine Einrichtung auffordern können, die für die Untersuchung einer solchen möglichen Nichteinhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten in der Regel nicht über Angaben hinausgehen, mit denen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der im Rahmen der Registrierungs- und Aktualisierungspflicht bereitgestellten Informationen unmittelbar nachgewiesen werden kann. Nach Möglichkeit sollte sich das Ersuchen auf Informationen beschränken, die sich im Besitz der registrierten Einrichtung befinden sollten. Solche Ersuchen sollten eine Begründung, die Informationen, die angefordert werden, und die Gründe für ihre Relevanz sowie Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren enthalten. Die Ersuchen sollten die Befugnisse der nationalen Behörden zur Untersuchung von Handlungen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts und des Unionsrechts Straftaten darstellen könnten, unberührt lassen.

Einrichtung auffordern können, die für die Untersuchung einer solchen möglichen Nichteinhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten in der Regel nicht über Angaben hinausgehen, mit denen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der im Rahmen der Registrierungs- und Aktualisierungspflicht bereitgestellten Informationen unmittelbar nachgewiesen werden kann. Nach Möglichkeit sollte sich das Ersuchen auf Informationen beschränken, die sich im Besitz der registrierten Einrichtung befinden sollten. Solche Ersuchen sollten eine Begründung, die Informationen, die angefordert werden, und die Gründe für ihre Relevanz sowie Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren enthalten. Die Ersuchen sollten die Befugnisse der nationalen Behörden zur Untersuchung von Handlungen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts und des Unionsrechts Straftaten darstellen könnten, unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 181
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Rechenschaftspflicht ist eine Säule gut funktionierender Demokratien. Indem diese Richtlinie den Bürgern Zugang zu Informationen über im Binnenmarkt tätige Einrichtungen, die ***im Auftrag von Drittländern*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, sowie über die von ihnen vertretenen ***Drittlandseinrichtungen*** gewährt, ermöglicht sie den Bürgern und anderen	(44) Die ***demokratische*** Rechenschaftspflicht ist eine Säule gut funktionierender Demokratien. Indem diese Richtlinie den Bürgern Zugang zu Informationen über im Binnenmarkt tätige Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, sowie über die von ihnen vertretenen ***Einrichtungen*** gewährt, ermöglicht sie den Bürgern und anderen interessierten

interessierten Akteuren die Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte und Pflichten, einschließlich der Möglichkeit zur Ausübung einer demokratischen Kontrolle in voller Kenntnis darüber, wessen Interessen durch die ***Interessenvertretungsaktivitäten***, denen sie oder ihre gewählten Vertreter ausgesetzt sind, gedient wird. Die öffentliche Kontrolle durch Bürger und interessierte Akteure in Bereichen, die die Demokratie betreffen, fördert die demokratische Gewaltenteilung. Die demokratische Rechenschaftspflicht trägt auch zur Teilhabe der Bürger bei, indem sie ihnen die Möglichkeit gibt, ihre demokratischen Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen und auszuüben, auch bei Wahlen. Als Wähler sind die Bürger selbst wichtige Entscheidungsträger und können als solche zur Zielgruppe bestimmter Interessenvertretungsdienstleistungen werden.

Akteuren die Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte und Pflichten, einschließlich der Möglichkeit zur Ausübung einer demokratischen Kontrolle in voller Kenntnis darüber, wessen Interessen durch die ***Interessenvertretungstätigkeiten***, denen sie oder ihre gewählten Vertreter ***möglicherweise*** ausgesetzt sind, gedient wird. Die öffentliche Kontrolle durch Bürger und interessierte Akteure in Bereichen, die die Demokratie betreffen, fördert die demokratische Gewaltenteilung. Die demokratische Rechenschaftspflicht trägt auch zur Teilhabe der Bürger bei, indem sie ihnen die Möglichkeit gibt, ihre demokratischen Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen und auszuüben, auch bei Wahlen. Als Wähler sind die Bürger selbst wichtige Entscheidungsträger und können als solche zur Zielgruppe bestimmter Interessenvertretungsdienstleistungen werden.

Or. en

Änderungsantrag 182
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten personenbezogene Daten, die öffentlich zugänglich gemacht werden, darauf beschränkt werden, was für die Information der Bürger, ihrer Vertreter und anderer interessierter Kreise über ***Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag von Drittländern ausgeübt werden,*** unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus sollten Informationen über die jährlich gemeldeten Beträge unter Verwendung allgemeinerer Bandbreiten als jener, die für die Übermittlung von	(45) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten personenbezogene Daten, die öffentlich zugänglich gemacht werden, darauf beschränkt werden, was für die Information der Bürger, ihrer Vertreter und anderer interessierter Kreise über ***ausgeübte Interessenvertretungstätigkeiten*** unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus sollten Informationen über die jährlich gemeldeten Beträge unter Verwendung allgemeinerer Bandbreiten als jener, die für die Übermittlung von Informationen an die

Informationen an die nationalen Register zur Anwendung kommen, öffentlich zugänglich gemacht werden, um den für die Information der Bürger, ihrer Vertreter und anderer interessierter Kreise erforderlichen Detaillierungsgrad zu gewährleisten. Informationen, die nur für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind, wie die Kontaktdaten der für eine registrierte Einrichtung verantwortlichen Personen, sollten nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

nationalen Register zur Anwendung kommen, öffentlich zugänglich gemacht werden, um den für die Information der Bürger, ihrer Vertreter und anderer interessierter Kreise erforderlichen Detaillierungsgrad zu gewährleisten. Informationen, die nur für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind, wie die Kontaktdaten der für eine registrierte Einrichtung verantwortlichen Personen, sollten nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 183
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Um den Schutz natürlicher Personen zu gewährleisten, die durch die Veröffentlichung bestimmter Informationen möglicherweise einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt sind, wie z. B. Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die für ein in einem Drittland tätige registrierte Einrichtung arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden auf Antrag die Veröffentlichung der im nationalen Register eingetragenen Informationen ganz oder teilweise beschränken können. Die registrierte Einrichtung sollte nachweisen, dass die Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls aufgrund berechtigter Interessen eingeschränkt werden sollte, wie etwa der ***ernsthaften*** Gefahr, dass eine Person durch die Veröffentlichung einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt würde, insbesondere derjenigen, die in Artikel 1 (Recht auf Menschenwürde), 2 (Recht auf Leben), 3 (Recht auf Unversehrtheit), 4	(47) Um den Schutz natürlicher Personen zu gewährleisten, die durch die Veröffentlichung bestimmter Informationen möglicherweise einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt sind, wie z. B. Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die für ein in einem Drittland tätige registrierte Einrichtung arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden auf Antrag die Veröffentlichung der im nationalen Register eingetragenen Informationen ganz oder teilweise beschränken können. Die registrierte Einrichtung sollte nachweisen, dass die Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls aufgrund berechtigter Interessen eingeschränkt werden sollte, wie etwa der Gefahr, dass eine Person durch die Veröffentlichung einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt würde, insbesondere derjenigen, die in Artikel 1 (Recht auf Menschenwürde), 2 (Recht auf Leben), 3 (Recht auf Unversehrtheit), 4

(Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) oder 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Charta, wie Entführung, Erpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung, geschützt werden, aber auch z. B. der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen. Bei der Analyse sollten Risiken für die körperliche Unversehrtheit von Arbeitnehmern oder von Personen, die für eine registrierte Einrichtung arbeiten oder mit ihr verbunden sind, berücksichtigt werden. Zu berechtigten Interessen sollten auch Risiken für Einzelpersonen zählen, die von den Tätigkeiten der eingetragenen Einrichtung profitieren. Jede Entscheidung der Aufsichtsbehörde sollte den Zielen dieser Richtlinie Rechnung tragen und Gegenstand gerichtlicher Überprüfungsverfahren im Registrierungsmitgliedstaat sein. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls des zuständigen Gerichts sollten umgehend getroffen werden. Damit die Öffentlichkeit wissen kann, dass die eingetragene Einrichtung die in dieser Richtlinie festgelegte Registrierungspflicht erfüllt hat, wenn eine Beschränkung der Veröffentlichung gewährt wird, sollte das Datenfeld im nationalen Register durch einen Vermerk darüber ersetzt werden, dass die Veröffentlichung aus Gründen des berechtigten Interesses beschränkt wurde.

(Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) oder 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Charta, wie Entführung, Erpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung, geschützt werden, aber auch z. B. der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen. Bei der Analyse sollten Risiken für die körperliche Unversehrtheit von Arbeitnehmern oder von Personen, die für eine registrierte Einrichtung arbeiten oder mit ihr verbunden sind, berücksichtigt werden. Zu berechtigten Interessen sollten auch Risiken für Einzelpersonen zählen, die von den Tätigkeiten der eingetragenen Einrichtung profitieren. Jede Entscheidung der Aufsichtsbehörde sollte den Zielen dieser Richtlinie Rechnung tragen und Gegenstand gerichtlicher Überprüfungsverfahren im Registrierungsmitgliedstaat sein. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls des zuständigen Gerichts sollten umgehend getroffen werden. Damit die Öffentlichkeit wissen kann, dass die eingetragene Einrichtung die in dieser Richtlinie festgelegte Registrierungspflicht erfüllt hat, wenn eine Beschränkung der Veröffentlichung gewährt wird, sollte das Datenfeld im nationalen Register durch einen Vermerk darüber ersetzt werden, dass die Veröffentlichung aus Gründen des berechtigten Interesses beschränkt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 184
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die Identifizierung von Interessenvertretungsaktivitäten***, die im Auftrag von Drittländern durchgeführt***	(48) Um die Identifizierung von Interessenvertretungsaktivitäten durch öffentliche Bedienstete zu erleichtern,

werden, durch öffentliche Bedienstete zu erleichtern, sollten registrierte Einrichtungen und ihre Unterauftragnehmer bei ihren direkten Kontakten mit diesen Personen die EIRN angeben. Die EIRN sollte bei jedem Kontakt mit öffentlichen Bediensteten proaktiv vorgewiesen werden.

sollten registrierte Einrichtungen und ihre Unterauftragnehmer bei ihren direkten Kontakten mit diesen Personen die EIRN angeben. Die EIRN sollte bei jedem Kontakt mit öffentlichen Bediensteten proaktiv vorgewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 185
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere Behörden oder Stellen benennen, die für die Errichtung und Führung der nationalen Register und die Bearbeitung von Registrierungsanträgen zuständig sind, die von Einrichtungen gestellt werden, die ***im Auftrag von Drittländern*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben. Ferner sollten sie eine oder mehrere Aufsichtsbehörden benennen, die für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen sowie für den Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission zuständig sind. Um die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Grundsätze und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Aufsicht über diese Einrichtungen zu fördern, müssen die Aufsichtsbehörden unparteiisch und von externen Eingriffen und politischem Druck unabhängig sein und über geeignete Befugnisse und Mittel verfügen, damit sie eine wirksame Aufsicht führen und die für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen	(49) Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere Behörden oder Stellen benennen, die für die Errichtung und Führung der nationalen Register und die Bearbeitung von Registrierungsanträgen zuständig sind, die von Einrichtungen gestellt werden, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben. Ferner sollten sie eine oder mehrere Aufsichtsbehörden benennen, die für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen sowie für den Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission zuständig sind. Um die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Grundsätze und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Aufsicht über diese Einrichtungen zu fördern, müssen die Aufsichtsbehörden unparteiisch und von externen Eingriffen und politischem Druck unabhängig sein und über geeignete Befugnisse und Mittel verfügen, damit sie eine wirksame Aufsicht führen und die für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen

Maßnahmen treffen können.	Maßnahmen treffen können.

Or. en

Änderungsantrag 186
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Wenn ***ein Drittland*** besonders hohe Beträge für die Interessenvertretung ausgibt oder eine Einrichtung besonders hohe Vergütungen von einer oder mehreren ***Drittlandseinrichtungen*** erhält, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten die politischen Entscheidungen eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt erfolgreich beeinflussen. In solchen Fällen sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, von Einrichtungen, die im Auftrag ***solcher Drittländer*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, zusätzliche Informationen anzufordern, um eine genauere Prüfung vornehmen zu können.	(51) Wenn ***eine Einrichtung*** besonders hohe Beträge für die Interessenvertretung ausgibt oder eine Einrichtung besonders hohe Vergütungen von einer oder mehreren ***Einrichtungen*** erhält, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten die politischen Entscheidungen eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt erfolgreich beeinflussen. In solchen Fällen sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, von Einrichtungen, die im Auftrag ***einer solchen Einrichtung*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, zusätzliche Informationen anzufordern, um eine genauere Prüfung vornehmen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 187
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Zur Gewährleistung einer verhältnismäßigen Aufsicht über diese Richtlinie sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, eine Einrichtung, die ***im Auftrag von Drittlandseinrichtungen***	(52) Zur Gewährleistung einer verhältnismäßigen Aufsicht über diese Richtlinie sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, eine Einrichtung, die Interessenvertretungstätigkeiten ausübt,

Interessenvertretungstätigkeiten ausübt, aufzufordern, die Aufzeichnungen vorzulegen, die für die Untersuchung einer möglichen Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Registrierungspflicht erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden von Amts wegen oder auf der Grundlage der Meldung eines Hinweisgebers oder einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats tätig werden können.

aufzufordern, die Aufzeichnungen vorzulegen, die für die Untersuchung einer möglichen Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Registrierungspflicht erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden von Amts wegen oder auf der Grundlage der Meldung eines Hinweisgebers oder einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats tätig werden können.

Or. en

Änderungsantrag 188
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Aufsichtsbehörden sollten sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit soll den raschen und sicheren Informationsaustausch erleichtern. Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, die bei der Registrierung bereitgestellten Informationen von der Aufsichtsbehörde im Registrierungsmitgliedstaat anzufordern, einschließlich der nicht öffentlich zugänglichen Informationen, und in bestimmten Fällen auch die von der Einrichtung geführten Aufzeichnungen sowie von ihr durchgeführte Analysen. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission sollten zur Gewährleistung der Umsetzung der Richtlinie zusammenarbeiten. Um den Umfang und die Verteilung der gesamten Interessenvertretungstätigkeiten, die ***im Auftrag von Drittländern*** in der Union ausgeübt werden, besser zu verstehen, sollte die Kommission in der Lage sein, aggregierte Daten von den	(53) Die Aufsichtsbehörden sollten sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit soll den raschen und sicheren Informationsaustausch erleichtern. Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, die bei der Registrierung bereitgestellten Informationen von der Aufsichtsbehörde im Registrierungsmitgliedstaat anzufordern, einschließlich der nicht öffentlich zugänglichen Informationen, und in bestimmten Fällen auch die von der Einrichtung geführten Aufzeichnungen sowie von ihr durchgeführte Analysen. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission sollten zur Gewährleistung der Umsetzung der Richtlinie zusammenarbeiten. Um den Umfang und die Verteilung der gesamten Interessenvertretungstätigkeiten, die in der Union ausgeübt werden, besser zu verstehen, sollte die Kommission in der Lage sein, aggregierte Daten von den Aufsichtsbehörden zu verlangen, die auf

Aufsichtsbehörden zu verlangen, die auf den Informationen beruhen, die von den Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ***im Auftrag von Drittlandseinrichtungen*** erbringen, bei ihrer Registrierung bereitgestellt werden. Um die Modalitäten und Merkmale der in der Union ***im Auftrag von Drittländern*** ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten umfassend zu überwachen, können diese aggregierten Daten Informationen umfassen, die in den Registern nicht öffentlich zugänglich sind, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies für die wirksame Überwachung erforderlich ist.

den Informationen beruhen, die von den Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten erbringen, bei ihrer Registrierung bereitgestellt werden. Um die Modalitäten und Merkmale der in der Union ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten umfassend zu überwachen, können diese aggregierten Daten Informationen umfassen, die in den Registern nicht öffentlich zugänglich sind, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies für die wirksame Überwachung erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 189
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Zur Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte eine Beratungsgruppe eingesetzt werden. Der Beratungsgruppe sollte ein Vertreter der Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats angehören. Die Beratungsgruppe sollte bei der Durchführung der Richtlinie beratend tätig werden, auch in Bezug auf das Erfordernis zu vermeiden, dass sich allein aus der Tatsache, dass eine Einrichtung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen registriert ist, negative Folgen ergeben. Sie sollte Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen, die von den	***entfällt***

zuständigen nationalen Behörden veröffentlicht werden sollten, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden. Um Rechtssicherheit für Einrichtungen zu gewährleisten, die möglicherweise in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sollte die Beratungsgruppe die Kommission insbesondere zu möglichen Orientierungshilfen zum Anwendungsbereich der Richtlinie, zum Begriff der Drittlandseinrichtung und zu Tätigkeiten beraten, mit denen die Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie bezweckt oder bewirkt wird. Gegebenenfalls sollte die Zusammenarbeit mit dem EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung gewährleistet werden.

Or. de

Änderungsantrag 190
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Zur Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte eine Beratungsgruppe eingesetzt werden. Der Beratungsgruppe sollte ein Vertreter der Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats angehören. Die Beratungsgruppe sollte bei der Durchführung der Richtlinie beratend tätig werden, auch in Bezug auf das Erfordernis zu vermeiden, dass sich allein aus der Tatsache, dass eine Einrichtung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen registriert ist, negative Folgen ergeben. Sie sollte Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen, die von den zuständigen nationalen	(55) Zur Unterstützung der Kommission bei ihrer Aufgabe, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte eine Beratungsgruppe eingesetzt werden. Der Beratungsgruppe sollte ein Vertreter der Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats angehören. Die Beratungsgruppe sollte bei der Durchführung der Richtlinie beratend tätig werden, auch in Bezug auf das Erfordernis zu vermeiden, dass sich allein aus der Tatsache, dass eine Einrichtung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen registriert ist, negative Folgen ergeben. Sie sollte Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen, die von den zuständigen nationalen

Behörden veröffentlicht werden sollten, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden. Um Rechtssicherheit für Einrichtungen zu gewährleisten, die möglicherweise in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sollte die Beratungsgruppe die Kommission insbesondere zu möglichen Orientierungshilfen zum Anwendungsbereich der Richtlinie***, zum Begriff der Drittlandseinrichtung*** und zu Tätigkeiten beraten, mit denen die Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie bezweckt oder bewirkt wird. Gegebenenfalls sollte die Zusammenarbeit mit dem EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung gewährleistet werden.	Behörden veröffentlicht werden sollten, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden. Um Rechtssicherheit für Einrichtungen zu gewährleisten, die möglicherweise in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sollte die Beratungsgruppe die Kommission insbesondere zu möglichen Orientierungshilfen zum Anwendungsbereich der Richtlinie und zu Tätigkeiten beraten, mit denen die Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie bezweckt oder bewirkt wird. Gegebenenfalls sollte die Zusammenarbeit mit dem EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 191
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, insbesondere der Registrierungspflichten, bezweckt oder bewirkt wird, sollte verboten werden. Zu diesen Tätigkeiten gehören verdeckte Vergütungen für eine Vertretungsdienstleistung, die Gründung von Gesellschaften zur Verschleierung von Verbindungen zu ***Regierungen von Drittländern*** oder die künstliche Aufteilung von Tätigkeiten auf mehrere Einrichtungen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte zu unterschreiten.	(58) Die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, insbesondere der Registrierungspflichten, bezweckt oder bewirkt wird, sollte verboten werden. Zu diesen Tätigkeiten gehören verdeckte Vergütungen für eine Vertretungsdienstleistung, die Gründung von Gesellschaften zur Verschleierung von Verbindungen zu ***Einrichtungen*** oder die künstliche Aufteilung von Tätigkeiten auf mehrere Einrichtungen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte zu unterschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 192
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Um von Verstößen gegen die Anforderungen dieser Richtlinie abzuschrecken und diese Verstöße zu sanktionieren, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldbußen einhergehen. Die Sanktionen sollten keinen strafrechtlichen Charakter haben. ***Die*** Sanktionen sollten die Art, Häufigkeit und Dauer der Zuwiderhandlung im Hinblick auf das gefährdete öffentliche Interesse, ***den*** Umfang und die Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtung, die Interessenvertretungstätigkeiten erbringt, ***berücksichtigen***. Die Sanktionen sollten in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei die Grundrechte, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung, die ***Versammlungsfreiheit***, die akademische Freiheit und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Garantien sowie der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör, gebührend zu achten sind. Den Sanktionen sollte eine Vorwarnung durch eine Aufsichtsbehörde vorausgehen, außer wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot handelt.	(59) Um von Verstößen gegen die Anforderungen dieser Richtlinie abzuschrecken und diese Verstöße zu sanktionieren, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldbußen ***oder der vorübergehenden Aussetzung der Registrierung in dem Register gemäß Artikel 9 für eine Dauer von höchstens zwei Jahren*** einhergehen. Die Sanktionen sollten keinen strafrechtlichen Charakter haben. ***Bei den*** Sanktionen sollten die Art, Häufigkeit und Dauer der Zuwiderhandlung im Hinblick auf das gefährdete öffentliche Interesse, ***der*** Umfang und die Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtung, die Interessenvertretungstätigkeiten erbringt, ***berücksichtigt werden***. Die Sanktionen sollten in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei die Grundrechte, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung, die ***Vereinigungsfreiheit***, die akademische Freiheit und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Garantien sowie der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör, gebührend zu achten sind. Den Sanktionen sollte eine Vorwarnung durch eine Aufsichtsbehörde vorausgehen, außer wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot handelt.

Or. en

Änderungsantrag 193
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Da das Ziel dieser Richtlinie, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts im Zusammenhang mit Interessenvertretungstätigkeiten zu leisten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 194
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Insbesondere unterstützt ein System auf Unionsebene die zuständigen nationalen Behörden bei ihren Aufsichtsfunktionen und andere Akteure bei der Wahrnehmung ihrer Rolle im demokratischen Prozess und erhöht die allgemeine Widerstandsfähigkeit der Demokratien in der Union gegen die Einflussnahme durch Drittländer. Die verstärkte Transparenz von Interessenvertretungstätigkeiten, die im	***entfällt***

Auftrag von Drittländern erbracht werden, um auf Unionsebene Einfluss zu nehmen, bietet einen Mehrwert, da der anzunehmende grenzüberschreitende Charakter solcher Tätigkeiten einen koordinierten Ansatz über mehrere Ebenen und Sektoren hinweg erfordert. Durch die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen können die Mitgliedstaaten das Ausmaß des Phänomens besser erfassen, was dazu beiträgt zu verhindern, dass Drittländer regulatorische Unterschiede oder Schlupflöcher ausnutzen können.

Or. de

Änderungsantrag 195
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Insbesondere unterstützt ein System auf Unionsebene die zuständigen nationalen Behörden bei ihren Aufsichtsfunktionen und andere Akteure bei der Wahrnehmung ihrer Rolle im demokratischen Prozess und erhöht die allgemeine Widerstandsfähigkeit der Demokratien in der Union gegen die Einflussnahme ***durch Drittländer***. Die verstärkte Transparenz von Interessenvertretungstätigkeiten, die ***im Auftrag von Drittländern*** erbracht werden, um auf Unionsebene Einfluss zu nehmen, bietet einen Mehrwert, da der anzunehmende grenzüberschreitende Charakter solcher Tätigkeiten einen koordinierten Ansatz über mehrere Ebenen und Sektoren hinweg erfordert. Durch die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen können die Mitgliedstaaten das Ausmaß des Phänomens besser erfassen, was dazu beiträgt zu verhindern, dass ***Drittländer*** regulatorische	(63) Insbesondere unterstützt ein System auf Unionsebene die zuständigen nationalen Behörden bei ihren Aufsichtsfunktionen und andere Akteure bei der Wahrnehmung ihrer Rolle im demokratischen Prozess und erhöht die allgemeine Widerstandsfähigkeit der Demokratien in der Union gegen die Einflussnahme. Die verstärkte Transparenz von Interessenvertretungstätigkeiten, die erbracht werden, um auf Unionsebene Einfluss zu nehmen, bietet einen Mehrwert, da der anzunehmende grenzüberschreitende Charakter solcher Tätigkeiten einen koordinierten Ansatz über mehrere Ebenen und Sektoren hinweg erfordert. Durch die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen können die Mitgliedstaaten das Ausmaß des Phänomens besser erfassen, was dazu beiträgt zu verhindern, dass ***Einrichtungen*** regulatorische Unterschiede oder

Unterschiede oder Schlupflöcher ausnutzen können.

Schlupflöcher ausnutzen können.

Or. en

Änderungsantrag 196
Alex Agius Saliba, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Die Verordnungen (EU) 2016/679[11]und (EU) 2018/1725[12]des Europäischen Parlaments und des Rates gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Führung des nationalen Registers oder der nationalen Register von Einrichtungen, die ***im Auftrag von Drittlandseinrichtungen*** Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, für den Zugang zu personenbezogenen Daten in solchen nationalen Registern, für den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie, einschließlich der Nutzung des IMI-Systems, und für die Führung von Aufzeichnungen im Einklang mit den Aufzeichnungspflichten dieser Richtlinie. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Zwecke sollte unter anderem den Grundsätzen der Datenminimierung, der Datengenauigkeit und der Speicherbegrenzung sowie den Anforderungen an die Integrität und Vertraulichkeit der Daten gerecht werden. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtmäßigen und sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten, die in ihren	(65) Die Verordnungen (EU) 2016/679[11] und (EU) 2018/1725[12] des Europäischen Parlaments und des Rates gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Führung des nationalen Registers oder der nationalen Register von Einrichtungen, die Interessenvertretungstätigkeiten ausüben, für den Zugang zu personenbezogenen Daten in solchen nationalen Registern, für den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie, einschließlich der Nutzung des IMI-Systems, und für die Führung von Aufzeichnungen im Einklang mit den Aufzeichnungspflichten dieser Richtlinie. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Zwecke sollte unter anderem den Grundsätzen der Datenminimierung, der Datengenauigkeit und der Speicherbegrenzung sowie den Anforderungen an die Integrität und Vertraulichkeit der Daten gerecht werden. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtmäßigen und sicheren Verarbeitung personenbezogener Daten, die in ihren nationalen Registern enthalten sind,

nationalen Registern enthalten sind, festlegen.	festlegen.
[11] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).	[11] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).
[12] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).	[12] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 197
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand und Zweck	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 198
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung*** ausgeübt werden, ***festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird***.	Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten ***festgelegt***, die im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers mit dem Ziel*** ausgeübt werden, ***Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu nehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 199
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte ***Anforderungen*** an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausgeübt werden, festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein gemeinsames ***Maß*** an Transparenz erreicht wird.	Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte ***Mindestanforderungen*** an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausgeübt werden, festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein gemeinsames ***Mindestmaß*** an Transparenz erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 200
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten***, die im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausgeübt werden,*** festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird.	Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 201
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten***, die im Auftrag einer Drittlandseinrichtung ausgeübt werden,*** festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird.	Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein gemeinsames Maß an Transparenz erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 202
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag einer Drittlandseinrichtung	Mit dieser Richtlinie werden harmonisierte Anforderungen an wirtschaftliche Interessenvertretungstätigkeiten, die im Auftrag einer Drittlandseinrichtung

ausgeübt werden, festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein ***gemeinsames Maß*** an Transparenz erreicht wird.	ausgeübt werden, festgelegt, um das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch zu verbessern, dass unionsweit ein ***Mindestmaß*** an Transparenz erreicht wird.

Or. fr

Änderungsantrag 203
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zweck dieser Richtlinie ist es, ***diese*** Transparenz ***so zu erreichen, dass kein*** Klima des Misstrauens entsteht, das natürliche oder juristische Personen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern davon abhalten ***könnte***, mit Einrichtungen, die ***Interessenvertretung*** im Auftrag ***einer Drittlandseinrichtung betreiben***, in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen.	Zweck dieser Richtlinie ist es, ***die Funktionsweise des Binnenmarkts in Bezug auf Interessenvertretungstätigkeiten zu verbessern, indem in der Union ein hohes Maß an*** Transparenz ***und demokratischer Rechenschaftspflicht erreicht wird, ohne dass dadurch ein*** Klima des Misstrauens entsteht, das natürliche oder juristische Personen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern ***voraussichtlich*** davon abhalten ***würde***, mit Einrichtungen, die ***Interessenvertretungstätigkeiten*** im Auftrag ***eines drittstaatlichen Auftraggebers ausüben***, in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 204
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zweck dieser Richtlinie ist es, diese Transparenz so zu erreichen, dass ***kein Klima des Misstrauens entsteht, das***	Zweck dieser Richtlinie ist es, diese Transparenz so zu erreichen, dass Einrichtungen, die

natürliche oder juristische Personen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern davon abhalten könnte, mit Einrichtungen, die ***Interessenvertretung*** im Auftrag einer Drittlandseinrichtung betreiben, ***in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen***.

Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag einer Drittlandseinrichtung betreiben, ***tatsächlich eindeutig identifiziert werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 205
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zweck dieser Richtlinie ist es, diese Transparenz so zu erreichen, dass kein Klima des Misstrauens entsteht, das natürliche oder juristische Personen ***aus Mitgliedstaaten oder Drittländern*** davon abhalten könnte, mit Einrichtungen, die Interessenvertretung ***im Auftrag einer Drittlandseinrichtung*** betreiben, in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen.	Zweck dieser Richtlinie ist es, diese Transparenz so zu erreichen, dass kein Klima des Misstrauens entsteht, das natürliche oder juristische Personen davon abhalten könnte, mit Einrichtungen, die Interessenvertretung betreiben, in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 206
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zweck dieser Richtlinie ist es, diese Transparenz so zu erreichen, dass kein Klima des Misstrauens entsteht, das natürliche oder juristische Personen ***aus Mitgliedstaaten oder Drittländern*** davon	Zweck dieser Richtlinie ist es, diese Transparenz so zu erreichen, dass kein Klima des Misstrauens entsteht, das natürliche oder juristische Personen davon abhalten könnte, mit Einrichtungen, die

abhalten könnte, mit Einrichtungen, die Interessenvertretung ***im Auftrag einer Drittlandseinrichtung*** betreiben, in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen.	Interessenvertretung betreiben, in Kontakt zu treten oder sie finanziell zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen werden die Grundsätze der Charta der Grundrechte (im Folgenden „Charta“) uneingeschränkt eingehalten und geachtet, darunter die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, einschließlich der akademischen Freiheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die unternehmerische Freiheit.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Behörden bei der Erfüllung der ihnen im Rahmen dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben diskriminierungsfrei handeln.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung dieser Richtlinie nicht zu einer Einschränkung der Grundrechte oder zu einer Stigmatisierung führt.

Or. en

Änderungsantrag 208
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Interessenvertretungstätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Ziel ausgeübt wird, Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse ***in der Union*** zu nehmen***, insbesondere durch*** Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder Veranstaltungen, Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen oder parlamentarischen Anhörungen, Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen***, Organisation von*** Netzwerken und Basisinitiativen, Ausarbeitung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen, Erhebungen oder offenen Briefen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung und Bildung, sofern sie eigens mit diesem Ziel durchgeführt werden***;***	1. „Interessenvertretungstätigkeit“ eine Tätigkeit, die ***direkt oder indirekt*** mit dem Ziel ausgeübt wird, Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse ***auf Unionsebene oder in den Mitgliedstaaten*** zu nehmen***. Diese Tätigkeiten können die*** Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder Veranstaltungen, Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen oder parlamentarischen Anhörungen, ***die*** Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen ***(auch über digitale Plattformen, soziale Medien oder Influencer),*** Netzwerken und Basisinitiativen, ***die*** Ausarbeitung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen, Erhebungen oder offenen Briefen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung und Bildung, sofern sie eigens mit diesem Ziel durchgeführt werden***, umfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 209
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Interessenvertretungstätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Ziel ausgeübt wird, Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder	1. „Interessenvertretungstätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Ziel ausgeübt wird, Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder

Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu nehmen, ***insbesondere*** durch Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder Veranstaltungen, Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen oder parlamentarischen Anhörungen, Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen, ***Organisation von Netzwerken und Basisinitiativen,*** Ausarbeitung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen, Erhebungen oder offenen Briefen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung und Bildung***, sofern sie eigens mit diesem Ziel durchgeführt werden***;	Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu nehmen, ***und zwar*** durch Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder Veranstaltungen, Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen oder parlamentarischen Anhörungen, Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen, Ausarbeitung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen, Erhebungen oder offenen Briefen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung und Bildung;

Or. en

Änderungsantrag 210
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Interessenvertretungstätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Ziel ausgeübt wird, Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu nehmen, insbesondere durch Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder Veranstaltungen, Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen oder parlamentarischen Anhörungen, Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen, Organisation von Netzwerken und Basisinitiativen, Ausarbeitung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen,	1. „Interessenvertretungstätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Ziel ausgeübt wird, Einfluss auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union zu nehmen, insbesondere durch Organisation von oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen oder Veranstaltungen, Beiträge zu oder Teilnahme an Konsultationen oder parlamentarischen Anhörungen, Organisation von Kommunikations- oder Werbekampagnen, Organisation von Netzwerken und Basisinitiativen, Ausarbeitung von Strategie- und Positionspapieren, Gesetzesänderungen, Meinungsumfragen,

Erhebungen oder offenen Briefen ***oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung und Bildung***, sofern sie eigens mit diesem Ziel durchgeführt werden;	Erhebungen oder offenen Briefen, sofern sie eigens mit diesem Ziel durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 211
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Interessenvertreter“ eine natürliche oder juristische Person oder formelle oder informelle Gruppe oder Vereinigung oder ein formelles oder informelles Netzwerk, die bzw. das sich mit Interessenvertretungstätigkeiten befasst;

Or. en

Änderungsantrag 212
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „***Drittlandseinrichtung***“	4. „***Dritter***“ ***die öffentliche oder private Einrichtung, in deren Auftrag eine Interessenvertretungstätigkeit ausgeübt wird;***

Or. en

Änderungsantrag 213
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „***Drittlandseinrichtung***“	4. „***drittstaatlicher Auftraggeber***“

Or. en

Änderungsantrag 214
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zentralregierung und die Behörden auf allen übrigen Ebenen eines Drittlands, ausgenommen Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 215
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zentralregierung und die Behörden auf allen übrigen Ebenen eines Drittlands***, ausgenommen Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums***;	a) die Zentralregierung und die Behörden auf allen übrigen Ebenen eines Drittlands;

Or. fr

Änderungsantrag 216
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine öffentliche oder private Einrichtung, deren Handlungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände einer unter Buchstabe a genannten Einrichtung zugerechnet werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 217
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine öffentliche oder private Einrichtung, deren Handlungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände ***einer*** unter Buchstabe a genannten ***Einrichtung*** zugerechnet werden können;	b) eine öffentliche oder private Einrichtung, deren Handlungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände ***einem*** unter Buchstabe a genannten ***Auftraggeber*** zugerechnet werden können;

Or. en

Änderungsantrag 218
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Hilfstätigkeit“ eine Tätigkeit, die die Ausübung einer	***entfällt***

Interessenvertretungstätigkeit unterstützt, aber keinen unmittelbaren Einfluss auf deren Inhalt hat;

Or. fr

Änderungsantrag 219
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung von ***einer Drittlandseinrichtung*** entgegengenommen wird und die, wenn es sich um eine nicht in Form von Geld gewährte Vergütung handelt, aus deren geschätztem Wert besteht, oder	a) die jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung von ***einem drittstaatlichen Auftraggeber*** entgegengenommen wird und die, wenn es sich um eine nicht in Form von Geld gewährte Vergütung handelt, aus deren geschätztem Wert besteht, oder

Or. en

Änderungsantrag 220
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung ***von einer Drittlandseinrichtung*** entgegengenommen wird und die, wenn es sich um eine nicht in Form von Geld gewährte Vergütung handelt, aus deren geschätztem Wert besteht, oder	a) die jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung entgegengenommen wird und die, wenn es sich um eine nicht in Form von Geld gewährte Vergütung handelt, aus deren geschätztem Wert besteht, oder

Or. en

Änderungsantrag 221
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung von ***einer Drittlandseinrichtung*** entgegengenommen wird und die, wenn es sich um eine nicht in Form von Geld gewährte Vergütung handelt, aus deren geschätztem Wert besteht, oder	a) die jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung einer Interessenvertretungsdienstleistung von ***einem Dritten*** entgegengenommen wird und die, wenn es sich um eine nicht in Form von Geld gewährte Vergütung handelt, aus deren geschätztem Wert besteht, oder

Or. en

Änderungsantrag 222
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn keine Vergütung entgegengenommen wird, die geschätzten jährlichen Kosten im Zusammenhang mit ***der*** ausgeübten ***Interessenvertretungstätigkeit***,	b) wenn keine Vergütung entgegengenommen wird, die geschätzten jährlichen Kosten im Zusammenhang mit ***den*** ausgeübten ***Interessenvertretungstätigkeiten***, ***wenn diese die Schwelle von 250 000 EUR überschreiten; die Schätzung der jährlichen Kosten umfasst ein vollständiges Geschäftsjahr und bezieht sich auf das letzte seit der Registrierung oder der jährlichen Aktualisierung der Angaben zur Registrierung abgeschlossene Geschäftsjahr.***

Or. en

Änderungsantrag 223
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Mandant“ einen Interessenvertreter, der eine vertragliche Beziehung mit einem Vermittler eingegangen ist, damit durch diesen Vermittler die Interessen dieses Interessenvertreters durch die Durchführung von unter dies Richtlinie fallenden Tätigkeiten gefördert werden;

Or. en

Änderungsantrag 224
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. „Vermittler“ einen Interessenvertreter, der die Interessen eines Mandanten durch die Ausübung von unter die Richtlinie fallenden Tätigkeiten fördert;

Or. en

Änderungsantrag 225
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „registrierte Einrichtungen“ Einrichtungen, die nach Artikel 10 in einem nationalen ***Register*** im Sinne des Artikels 9 registriert sind;	8. „registrierte Einrichtungen“ Einrichtungen, die nach Artikel 10 in einem ***oder mehreren*** nationalen ***Registern*** im Sinne des Artikels 9 registriert sind;

Or. fr

Änderungsantrag 226
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „für das nationale Register zuständige Behörde“ die Behörde oder Stelle, die für die Führung eines nationalen Registers im Sinne des Artikels 9 und die Bearbeitung der nach dieser Richtlinie eingereichten Registrierungen zuständig ist;	9. „für das nationale Register zuständige Behörde“ die ***unabhängige*** Behörde oder Stelle, die für die Führung eines nationalen Registers im Sinne des Artikels 9 und die Bearbeitung der nach dieser Richtlinie eingereichten Registrierungen zuständig ist;

Or. en

Änderungsantrag 227
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „für das nationale Register zuständige Behörde“ die Behörde oder Stelle, die für die Führung eines nationalen Registers im Sinne des Artikels 9 und die Bearbeitung der nach dieser Richtlinie eingereichten Registrierungen zuständig ist;	9. „für das nationale Register zuständige Behörde“ die ***unabhängige*** Behörde oder Stelle, die für die Führung eines nationalen Registers im Sinne des Artikels 9 und die Bearbeitung der nach dieser Richtlinie eingereichten Registrierungen zuständig ist;

Or. en

Änderungsantrag 228
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine für eine ***Drittlandseinrichtung*** erbrachte Interessenvertretungsdienstleistung;	a) eine für eine ***öffentliche oder private Einrichtung*** erbrachte Interessenvertretungsdienstleistung;

Or. en

Änderungsantrag 229
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine für eine ***Drittlandseinrichtung*** erbrachte Interessenvertretungsdienstleistung;	a) eine für eine ***öffentliche oder private Einrichtung*** erbrachte Interessenvertretungsdienstleistung;

Or. en

Änderungsantrag 230
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine für ***eine Drittlandseinrichtung*** erbrachte Interessenvertretungsdienstleistung;	a) eine für ***einen drittstaatlichen Auftraggeber*** erbrachte Interessenvertretungsdienstleistung;

Or. en

Änderungsantrag 231
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine von ***einer Drittlandseinrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 Buchstabe b*** ausgeübte Interessenvertretungstätigkeit***, die mit Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur verbunden ist oder sie ersetzt und daher mit einer Interessenvertretungsdienstleistung im Sinne des Buchstaben a dieses Absatzes vergleichbar ist.***	b) eine von ***Interessenvertretern*** ausgeübte Interessenvertretungstätigkeit ***mit dem Ziel, Einfluss auf die Entscheidungsprozesse oder die Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften zu nehmen;***

Or. en

Änderungsantrag 232
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***eine von einer Drittlandseinrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 Buchstabe b*** ausgeübte ***Interessenvertretungstätigkeit, die mit Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur verbunden ist oder sie ersetzt und daher mit einer Interessenvertretungsdienstleistung im Sinne des Buchstaben a dieses Absatzes vergleichbar ist***.	b) ***von Interessenvertretern*** ausgeübte ***Interessenvertretungstätigkeiten mit dem Ziel, Einfluss auf die Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder die Entscheidungsprozesse zu nehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 233
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine von ***einer Drittlandseinrichtung*** im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 Buchstabe b ausgeübte Interessenvertretungstätigkeit, die mit Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur verbunden ist oder sie ersetzt und daher mit einer Interessenvertretungsdienstleistung im Sinne des Buchstaben a dieses Absatzes vergleichbar ist.	b) eine von ***einem drittstaatlichen Auftraggeber*** im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 Buchstabe b ausgeübte Interessenvertretungstätigkeit, die mit Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur verbunden ist oder sie ersetzt und daher mit einer Interessenvertretungsdienstleistung im Sinne des Buchstaben a dieses Absatzes vergleichbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 234
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unmittelbar von ***einer Drittlandseinrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 Buchstabe a*** ausgeübte Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen;	a) unmittelbar von ***der Zentralregierung und den Behörden auf allen übrigen Ebenen eines Landes*** ausgeübte Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen;

Or. en

Änderungsantrag 235
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unmittelbar von ***einer Drittlandseinrichtung*** im Sinne ***des Artikels*** 2 Nummer 4 Buchstabe a ausgeübte Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen;	a) unmittelbar von ***einem drittstaatlichen Auftraggeber*** im Sinne ***von Artikel*** 2 Nummer 4 Buchstabe a ausgeübte Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen Staaten oder internationalen Organisationen;

Or. en

Änderungsantrag 236
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Beratung ***einer Drittlandseinrichtung, um ihr*** dabei zu helfen sicherzustellen, dass ***ihre*** Tätigkeiten den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;	i) Beratung ***eines drittstaatlichen Auftraggebers, um ihm*** dabei zu helfen sicherzustellen, dass ***seine*** Tätigkeiten den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 237
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Beratung ***einer Drittlandseinrichtung, um ihr*** dabei zu helfen sicherzustellen, dass ***ihre*** Tätigkeiten den geltenden	i) Beratung ***eines Dritten, um ihm*** dabei zu helfen sicherzustellen, dass ***seine*** Tätigkeiten den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;

Rechtsvorschriften entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 238
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Vertretung von ***Drittlandseinrichtungen*** in einem Schlichtungs- oder Mediationsverfahren, mit dem verhindert werden soll, dass eine Streitigkeit einem Justiz- oder Verwaltungsorgan unterbreitet oder von diesem entschieden wird;	ii) Vertretung von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** in einem Schlichtungs- oder Mediationsverfahren, mit dem verhindert werden soll, dass eine Streitigkeit einem Justiz- oder Verwaltungsorgan unterbreitet oder von diesem entschieden wird;

Or. en

Änderungsantrag 239
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Vertretung von ***Drittlandseinrichtungen*** in einem Schlichtungs- oder Mediationsverfahren, mit dem verhindert werden soll, dass eine Streitigkeit einem Justiz- oder Verwaltungsorgan unterbreitet oder von diesem entschieden wird;	ii) Vertretung von ***Dritten*** in einem Schlichtungs- oder Mediationsverfahren, mit dem verhindert werden soll, dass eine Streitigkeit einem Justiz- oder Verwaltungsorgan unterbreitet oder von diesem entschieden wird;

Or. en

Änderungsantrag 240
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Vertretung von ***Drittlandseinrichtungen*** in Gerichtsverfahren;	iii) Vertretung von ***drittstaatlichen Auftraggebern*** in Gerichtsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 241
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Vertretung von ***Drittlandseinrichtungen*** in Gerichtsverfahren;	iii) Vertretung von ***Dritten*** in Gerichtsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 242
Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Hilfstätigkeiten.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 243
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Tätigkeiten von Einrichtungen, die im vorangegangenen Haushaltsjahr für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten einen aggregierten jährlichen Betrag von weniger als 25 000 EUR ausgegeben haben.

Or. en

Änderungsantrag 244
Virginie Joron, Klara Dostalova, Filip Turek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***fallen, keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden*** Bestimmungen ***beibehalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Bestimmungen***, mit denen ein ***anderes*** Maß an Transparenz für diese Tätigkeiten erreicht werden soll.	***Diese*** Richtlinie ***gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strengere*** Bestimmungen ***anzunehmen oder beizubehalten***, mit denen ein ***höheres*** Maß an Transparenz für diese Tätigkeiten erreicht werden soll.

Or. fr

Begründung

Einige Mitgliedstaaten haben strengere innerstaatliche Bestimmungen als die in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen, was respektiert werden muss.

Änderungsantrag 245
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Katarina Barley, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine ***von den*** Bestimmungen ***dieser Richtlinie abweichenden Bestimmungen beibehalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Bestimmungen, mit denen ein anderes Maß an Transparenz für diese Tätigkeiten erreicht werden soll***.	Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine ***weniger strengen*** Bestimmungen ***beibehalten oder einführen. Bei der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie tragen sie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, und den internationalen Menschenrechtsnormen gebührend Rechnung***.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten in diskriminierungsfreier Weise unter Wahrung der Grundrechte höhere Transparenzstandards beibehalten und einführen können.

Änderungsantrag 246
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine ***von den*** Bestimmungen ***dieser Richtlinie abweichenden Bestimmungen beibehalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Bestimmungen, mit denen ein anderes Maß an Transparenz für diese Tätigkeiten erreicht werden soll***.	Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine ***weniger strengen*** Bestimmungen ***beibehalten oder einführen. Bei der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie tragen sie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, und den internationalen Menschenrechtsnormen gebührend Rechnung***.

Or. en

Änderungsantrag 247
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine ***von den*** Bestimmungen dieser Richtlinie ***abweichenden Bestimmungen*** beibehalten oder einführen***; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Bestimmungen, mit denen ein anderes Maß an Transparenz für diese Tätigkeiten erreicht werden soll***.	Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine ***weniger strengen*** Bestimmungen ***als die in*** dieser Richtlinie ***festgelegten*** beibehalten oder einführen.

Or. en

Änderungsantrag 248
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden Bestimmungen beibehalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Bestimmungen, mit denen ein anderes Maß an Transparenz für diese Tätigkeiten erreicht werden soll.	***Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist,*** dürfen ***die Mitgliedstaaten*** für Interessenvertretungstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden Bestimmungen beibehalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Bestimmungen, mit denen ein anderes Maß an Transparenz für diese Tätigkeiten erreicht werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 249
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Identifizierung des Empfängers der Dienstleistung	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interessenvertretungsdienstleister die Möglichkeit haben, von der Einrichtung, in deren Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung zu verlangen, ob es sich bei ihr um eine Drittlandseinrichtung handelt.	

Or. en

Änderungsantrag 250
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interessenvertretungsdienstleister die Möglichkeit haben, von ***der Einrichtung, in deren*** Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung zu verlangen, ob es sich bei ***ihr um eine Drittlandseinrichtung*** handelt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interessenvertretungsdienstleister die Möglichkeit haben, von ***dem Auftraggeber, in dessen*** Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung zu verlangen, ob es sich bei ***ihm um einen drittstaatlichen Auftraggeber*** handelt.

Or. en

Änderungsantrag 251
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interessenvertretungsdienstleister die Möglichkeit haben, von der Einrichtung, in deren Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung zu verlangen***, ob es sich bei ihr um eine Drittlandseinrichtung handelt***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Interessenvertretungsdienstleister die Möglichkeit haben, von der Einrichtung, in deren Auftrag die Dienstleistung erbracht wird, eine Erklärung ***darüber*** zu verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 252
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen für jede Interessenvertretungstätigkeit, die in den Anwendungsbereich des genannten Artikels fällt, Aufzeichnungen über Folgendes führen:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen für jede Interessenvertretungstätigkeit, die in den Anwendungsbereich des genannten Artikels fällt, ***zumindest*** Aufzeichnungen über Folgendes führen:

Or. fr

Änderungsantrag 253
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Identität oder den Namen ***der Drittlandseinrichtung, in deren*** Auftrag die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie den Namen des Drittlands, dessen Interessen vertreten werden;	a) die Identität oder den Namen ***des drittstaatlichen Auftraggebers, in dessen*** Auftrag die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie den Namen des Drittlands, dessen Interessen vertreten werden;

Or. en

Änderungsantrag 254
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Identität oder den Namen der ***Drittlandseinrichtung***, in deren Auftrag die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie den Namen ***des Drittlands, dessen*** Interessen vertreten werden;	a) die Identität oder den Namen der ***Einrichtung***, in deren Auftrag die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie den Namen ***der Einrichtung, deren*** Interessen vertreten werden;

Or. en

Änderungsantrag 255
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Identität oder den Namen der ***Drittlandseinrichtung***, in deren Auftrag die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie den Namen des Drittlands, dessen Interessen vertreten werden;	a) die Identität oder den Namen der ***Einrichtung***, in deren Auftrag die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie den Namen des Drittlands, dessen Interessen vertreten werden;

Or. en

Änderungsantrag 256
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Beschreibung des Zwecks der	b) eine Beschreibung des Zwecks der

Interessenvertretungstätigkeit;	Interessenvertretungstätigkeit ***und des mit dieser Tätigkeit verfolgten Ziels***;

Or. fr

Änderungsantrag 257
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***eine Beschreibung des Zwecks*** der Interessenvertretungstätigkeit;	b) ***den Zweck*** der Interessenvertretungstätigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 258
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verträge und wichtige Schriftwechsel mit der Drittlandseinrichtung, die für das Verständnis von Art und Zweck der Interessenvertretungstätigkeit unerlässlich sind, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen über Art und Umfang der Vergütung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 259
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verträge und wichtige Schriftwechsel mit der ***Drittlandseinrichtung***, die für das Verständnis von Art und Zweck der Interessenvertretungstätigkeit unerlässlich sind, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen über Art und Umfang der Vergütung;	c) Verträge und wichtige Schriftwechsel mit der ***Einrichtung, deren Interessen vertreten werden***, die für das Verständnis von Art und Zweck der Interessenvertretungstätigkeit unerlässlich sind, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen über Art und Umfang der Vergütung;

Or. en

Änderungsantrag 260
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verträge und wichtige Schriftwechsel mit ***der Drittlandseinrichtung***, die für das Verständnis von Art und Zweck der Interessenvertretungstätigkeit unerlässlich sind, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen über Art und Umfang der Vergütung;	c) Verträge und wichtige Schriftwechsel mit ***dem drittstaatlichen Auftraggeber***, die für das Verständnis von Art und Zweck der Interessenvertretungstätigkeit unerlässlich sind, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen über Art und Umfang der Vergütung;

Or. en

Änderungsantrag 261
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Informationen oder Materialien, die einen zentralen Bestandteil der Interessenvertretungstätigkeit darstellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 262
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Identität und Rolle von Unterauftragnehmern oder Dritten, die wesentlich an der Ausübung der Interessenvertretungstätigkeiten beteiligt sind.

Or. en

Änderungsantrag 263
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den vertraglich vereinbarten jährlichen Betrag pro Mandant, wenn die Einrichtung als Vermittler handelt;

Or. en

Änderungsantrag 264
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	db) den jährlichen Betrag, der ausgegeben wird, wenn sie ihre eigenen Interessen oder die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder fördern;

Or. en

Änderungsantrag 265
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nach Beendigung der betreffenden Interessenvertretungstätigkeit vier Jahre lang aufbewahren.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 266
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nach Beendigung der betreffenden Interessenvertretungstätigkeit vier Jahre lang aufbewahren.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nach Beendigung der betreffenden Interessenvertretungstätigkeit ***mindestens*** vier Jahre lang aufbewahren.

Or. fr

Änderungsantrag 267

Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ***jährlich*** Folgendes erstellen:	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ***vierteljährlich*** Folgendes erstellen:

Or. fr

Änderungsantrag 268
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Liste aller ***Drittlandseinrichtungen***, in deren Auftrag sie im vorangegangenen Haushaltsjahr Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt haben;	a) eine Liste aller ***drittstaatlichen Auftraggeber***, in deren Auftrag sie im vorangegangenen Haushaltsjahr Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt haben;

Or. en

Änderungsantrag 269
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Liste aller ***Drittlandseinrichtungen***, in deren Auftrag sie im vorangegangenen Haushaltsjahr Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt haben;	a) eine Liste aller ***Dritten***, in deren Auftrag sie im vorangegangenen Haushaltsjahr Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt haben;

Or. en

Änderungsantrag 270
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Liste aller ***Drittlandseinrichtungen***, in deren Auftrag sie im vorangegangenen Haushaltsjahr Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt haben;	a) eine Liste aller ***Einrichtungen***, in deren Auftrag sie im vorangegangenen Haushaltsjahr Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt haben;

Or. en

Änderungsantrag 271
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Liste der aggregierten jährlichen Beträge ***pro Drittland***, die für die Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, im vorangegangenen Haushaltsjahr entgegengenommen wurden.	b) eine Liste der aggregierten jährlichen Beträge, die für die Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, im vorangegangenen Haushaltsjahr entgegengenommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 272
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) eine Liste der aggregierten jährlichen Beträge ***pro Drittland***, die für die Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, im vorangegangenen Haushaltsjahr entgegengenommen wurden.	b) eine Liste der aggregierten jährlichen Beträge, die für die Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, im vorangegangenen Haushaltsjahr entgegengenommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 273
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die Aufzeichnungen über die in Absatz 3 genannten Informationen vier Jahre lang aufbewahren.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen die Aufzeichnungen über die in Absatz 3 genannten Informationen ***mindestens*** vier Jahre lang aufbewahren.

Or. fr

Änderungsantrag 274
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Article 9	***entfällt***
Nationale Register	
(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und führt ein oder mehrere nationale Register, um die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ausgeübt werden, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Register nutzen, wenn diese die Voraussetzungen	

der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels und des Artikels 10, des Artikels 11 und des Artikels 12 erfüllen.

(2) Die nationalen Register werden von den für die nationalen Register zuständigen Behörden geführt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handeln diese Behörden als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten nationalen Register so errichtet und geführt werden, dass eine neutrale, sachliche und objektive Darstellung der darin enthaltenen Informationen gewährleistet ist.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die nationalen Register zuständigen Behörden Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb des nationalen Registers führen. Diese Protokolle werden nach Ablauf eines Jahres gelöscht und dürfen nur für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten und für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit dieser Daten verwendet werden.

Or. de

Änderungsantrag 275
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und führt ein oder mehrere nationale Register, um die Transparenz der	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und führt ein oder mehrere nationale Register, um die Transparenz der

Interessenvertretungstätigkeiten, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ausgeübt werden, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Register nutzen, wenn diese die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels und des Artikels 10, des Artikels 11 und des Artikels 12 erfüllen.	Interessenvertretungstätigkeiten, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ausgeübt werden, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Register nutzen, wenn diese die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels und des Artikels 10, des Artikels 11 und des Artikels 12 erfüllen. ***Im Falle mehrerer nationaler Register sorgen die Mitgliedstaaten für Klarheit in Bezug darauf, in welchem nationalen Register sich eine Person registrieren lassen muss, und sorgen für die Interoperabilität der nationalen Register in dem Mitgliedstaat.***

Or. en

Änderungsantrag 276
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und führt ein oder mehrere nationale Register, um die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ausgeübt werden, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Register nutzen***, wenn diese die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels und des Artikels 10, des Artikels 11 und des Artikels 12 erfüllen***.	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und führt ein oder mehrere nationale Register, um die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ausgeübt werden, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Register nutzen.

Or. fr

Änderungsantrag 277
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und führt ein oder mehrere nationale Register, um die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ausgeübt werden, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Register nutzen, wenn diese die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 ***und 4*** dieses Artikels und des Artikels 10, des Artikels 11 und des Artikels 12 erfüllen.	(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet und führt ein oder mehrere nationale Register, um die Transparenz der Interessenvertretungstätigkeiten, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen ausgeübt werden, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Register nutzen, wenn diese die Voraussetzungen der Absätze 2, 3***, 4 und 4a*** dieses Artikels und des Artikels 10, des Artikels 11 und des Artikels 12 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 278
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationalen Register werden von ***den*** für die nationalen Register zuständigen Behörden geführt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handeln diese Behörden als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.	(2) Die nationalen Register werden von ***unabhängigen*** für die nationalen Register zuständigen Behörden geführt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handeln diese Behörden als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 279
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die nationalen Register zuständigen Behörden Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb des nationalen Registers führen. Diese Protokolle werden nach Ablauf eines Jahres gelöscht und dürfen nur für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten und für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit dieser Daten verwendet werden.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***unabhängigen*** für die nationalen Register zuständigen Behörden Protokolle über Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten innerhalb des nationalen Registers führen. Diese Protokolle werden nach Ablauf eines Jahres gelöscht und dürfen nur für die Überwachung der Rechtmäßigkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten und für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit dieser Daten verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 280
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Einheitliches digitales Zugangstor
	(1) Die Kommission erlässt bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 23, um diese Richtlinie durch die Einrichtung eines zentralen Systems zur Vernetzung der in Artikel 9 vorgesehenen nationalen Register zu ergänzen.
	(2) Dieses System wird mit den nationalen Registern und dem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 errichteten einheitlichen digitalen Zugangstor verbunden. Das Webportal dient als zentraler öffentlicher elektronischer Zugangspunkt zu den im System enthaltenen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 281
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***eine*** in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, sich spätestens bei ***Aufnahme*** der Interessenvertretungstätigkeiten in einem nationalen Register registrieren lässt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***jede*** in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, sich spätestens bei ***Ausübung*** der Interessenvertretungstätigkeiten in einem nationalen Register registrieren lässt.

Or. en

Änderungsantrag 282
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ist*** eine in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung ***in mehr als*** einem ***Mitgliedstaat niedergelassen***, so muss sie sich ***im Mitgliedstaat ihrer Hauptniederlassung*** registrieren lassen.	(2) ***Übt*** eine in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung ***ihre Tätigkeit in*** einem ***oder mehreren Mitgliedstaaten aus***, so muss sie sich ***in allen Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausübt,*** registrieren lassen.

Or. fr

Begründung

Die EIRN soll abgeschafft werden, und die Mitgliedstaaten sollen mehr Spielraum erhalten, um für wirksame Transparenz zu sorgen.

Änderungsantrag 283
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist eine in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung nicht in der Union niedergelassen, so muss sie sich in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem ihr nach Artikel 8 benannter bevollmächtigter Vertreter niedergelassen ist oder, falls es keinen Ort der Niederlassung gibt, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 284
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Einrichtung für die Zwecke der Registrierung ***nur*** die in Anhang I genannten Informationen übermitteln muss.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Einrichtung für die Zwecke der Registrierung ***zumindest*** die in Anhang I genannten Informationen übermitteln muss.

Or. fr

Änderungsantrag 285
Denis Nesci

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Einrichtung für die Zwecke der Registrierung ***nur*** die in Anhang I genannten Informationen übermitteln muss.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Einrichtung für die Zwecke der Registrierung ***mindestens*** die in Anhang I genannten Informationen übermitteln muss.

Or. en

Änderungsantrag 286
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Einrichtung für die Zwecke der Registrierung ***nur*** die in Anhang I genannten Informationen übermitteln muss.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Einrichtung für die Zwecke der Registrierung ***mindestens*** die in Anhang I genannten Informationen übermitteln muss.

Or. en

Änderungsantrag 287
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einrichtungen vor der Übermittlung der Informationen nach Absatz 4 darüber informiert werden, dass die Informationen nach Artikel 12 veröffentlicht werden ***und dass sie nach Artikel 12 Absatz 3 darum ersuchen können, dass die Informationen nicht veröffentlicht werden***.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einrichtungen vor der Übermittlung der Informationen nach Absatz 4 darüber informiert werden, dass die Informationen nach Artikel 12 veröffentlicht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 288
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) innerhalb einer angemessenen Frist	a) innerhalb einer angemessenen Frist

Änderungen oder Ergänzungen der nach Anhang I Nummer 1 ***Buchstaben a, b und f Ziffern i und ii*** bereitgestellten Daten;	Änderungen oder Ergänzungen der nach Anhang I Nummer 1 bereitgestellten Daten;

Or. fr

Änderungsantrag 289
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***innerhalb einer angemessenen Frist*** Änderungen oder Ergänzungen der nach Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, b und f Ziffern i und ii bereitgestellten Daten;	a) ***ohne ungebührliche Verzögerung*** Änderungen oder Ergänzungen der nach Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, b und f Ziffern i und ii bereitgestellten Daten;

Or. en

Änderungsantrag 290
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass registrierte Einrichtungen, die nicht mehr als in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen einzustufen sind, dies der für das betreffende nationale Register, in dem sie registriert sind, zuständigen Behörde mitteilen und darum ersuchen können, aus diesem Register gestrichen zu werden. ***Muss sich eine in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung nach Absatz 2 oder 3 in einem anderen nationalen Register als dem, in dem sie eingetragen ist, registrieren lassen, so teilt sie dies der für das betreffende nationale Register zuständigen Behörde mit und ersucht um Streichung aus diesem Register.***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass registrierte Einrichtungen, die nicht mehr als in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen einzustufen sind, dies der für das betreffende nationale Register, in dem sie registriert sind, zuständigen Behörde mitteilen und darum ersuchen können, aus diesem Register gestrichen zu werden.

Or. fr

Änderungsantrag 291
Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Behörde bearbeitet das Ersuchen innerhalb ***von fünf Arbeitstagen*** und streicht die registrierte Einrichtung aus dem nationalen Register, wenn sie der Auffassung ist, dass die Einrichtung nicht mehr als in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung einzustufen ist beziehungsweise nicht mehr in dem Register eingetragen sein sollte, für das sie zuständig ist. Gegen die Entscheidung der für das betreffende nationale Register zuständigen Behörde können ***im Registrierungsmitgliedstaat*** behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt werden.	Diese Behörde bearbeitet das Ersuchen innerhalb ***einer angemessenen Frist*** und streicht die registrierte Einrichtung aus dem nationalen Register, wenn sie der Auffassung ist, dass die Einrichtung nicht mehr als in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung einzustufen ist beziehungsweise nicht mehr in dem Register eingetragen sein sollte, für das sie zuständig ist. Gegen die Entscheidung der für das betreffende nationale Register zuständigen Behörde können behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 292
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen verpflichten, für die Zwecke der Registrierung zusätzliche Informationen zu den in Anhang I Nummer 1 genannten Informationen vorzulegen, sofern dies verhältnismäßig und durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 293
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wenn dies erforderlich ist, ***um sicherzustellen, dass*** die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen es den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, korrekt und präzise festzustellen, im Auftrag welcher Drittländer Interessenvertretung betrieben und wie viel für diese Tätigkeiten ausgegeben wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, ***nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang I die Liste der für die Zwecke der Registrierung bereitzustellenden Informationen im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der*** Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe ***oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler und europäischer Normen und Verfahren zu ändern. Felder mit personenbezogenen Daten in Anhang I werden nur geändert, wenn dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Identifizierung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen und der Interessenvertretungstätigkeiten zu gewährleisten***.	(9) Wenn dies erforderlich ist, ***damit*** die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen es den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, korrekt und präzise festzustellen, im Auftrag welcher Drittländer Interessenvertretung betrieben und wie viel für diese Tätigkeiten ausgegeben wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe ***anzunehmen***.

Or. fr

Änderungsantrag 294
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen es den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, korrekt und präzise festzustellen, im Auftrag welcher ***Drittländer*** Interessenvertretung betrieben und wie viel für diese Tätigkeiten ausgegeben wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang I die Liste der für die Zwecke der Registrierung bereitzustellenden Informationen im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler und europäischer Normen und Verfahren zu ändern. Felder mit personenbezogenen Daten in Anhang I werden nur geändert, wenn dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Identifizierung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen und der Interessenvertretungstätigkeiten zu gewährleisten.	(9) Wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen es den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, korrekt und präzise festzustellen, im Auftrag welcher ***Einrichtungen*** Interessenvertretung betrieben und wie viel für diese Tätigkeiten ausgegeben wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang I die Liste der für die Zwecke der Registrierung bereitzustellenden Informationen im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler und europäischer Normen und Verfahren zu ändern. Felder mit personenbezogenen Daten in Anhang I werden nur geändert, wenn dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Identifizierung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen und der Interessenvertretungstätigkeiten zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 295
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(9) Wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen es den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, korrekt und präzise festzustellen, im Auftrag welcher ***Drittländer*** Interessenvertretung betrieben und wie viel für diese Tätigkeiten ausgegeben wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang I die Liste der für die Zwecke der Registrierung bereitzustellenden Informationen im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler und europäischer Normen und Verfahren zu ändern. Felder mit personenbezogenen Daten in Anhang I werden nur geändert, wenn dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Identifizierung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen und der Interessenvertretungstätigkeiten zu gewährleisten.	(9) Wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen es den für die nationalen Register zuständigen Behörden weiterhin ermöglichen, korrekt und präzise festzustellen, im Auftrag welcher ***Einrichtung*** Interessenvertretung betrieben und wie viel für diese Tätigkeiten ausgegeben wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang I die Liste der für die Zwecke der Registrierung bereitzustellenden Informationen im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler und europäischer Normen und Verfahren zu ändern. Felder mit personenbezogenen Daten in Anhang I werden nur geändert, wenn dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Identifizierung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen und der Interessenvertretungstätigkeiten zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 296
Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein entsprechender Eintrag wird von der zuständigen Behörde innerhalb ***von fünf Arbeitstagen*** nach Übermittlung der Registrierung in ihr nationales Register aufgenommen, es sei denn, es wurde ein Ersuchen nach Absatz 2 gestellt.	Ein entsprechender Eintrag wird von der zuständigen Behörde innerhalb ***einer angemessenen Frist*** nach Übermittlung der Registrierung in ihr nationales Register aufgenommen, es sei denn, es wurde ein Ersuchen nach Absatz 2 gestellt.

Or. fr

Änderungsantrag 297
Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Fehler, so ersucht die für das nationale Register zuständige Behörde die Einrichtung um Vervollständigung oder Berichtigung der Angaben. Innerhalb ***von fünf Arbeitstagen*** nach Eingang einer Antwort der betreffenden Einrichtung nimmt die für das nationale Register zuständige Behörde entweder einen entsprechenden Eintrag in ihr nationales Register auf oder lehnt einen solchen Eintrag ab und informiert die betreffende Einrichtung darüber, warum die Angaben nach wie vor unvollständig sind oder offensichtlich unrichtige Informationen enthalten.	(2) Sind die für die Zwecke der Registrierung bereitgestellten Informationen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Fehler, so ersucht die für das nationale Register zuständige Behörde die Einrichtung um Vervollständigung oder Berichtigung der Angaben. Innerhalb ***einer angemessenen Frist*** nach Eingang einer Antwort der betreffenden Einrichtung nimmt die für das nationale Register zuständige Behörde entweder einen entsprechenden Eintrag in ihr nationales Register auf oder lehnt einen solchen Eintrag ab und informiert die betreffende Einrichtung darüber, warum die Angaben nach wie vor unvollständig sind oder offensichtlich unrichtige Informationen enthalten.

Or. fr

Änderungsantrag 298
Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sobald ein Eintrag in das nationale Register aufgenommen wurde, erhält die registrierte Einrichtung unverzüglich***, spätestens jedoch*** innerhalb ***von fünf Arbeitstagen*** eine Registrierungsbestätigung von der für das nationale Register zuständigen Behörde**,**	(3) Sobald ein Eintrag in das nationale Register aufgenommen wurde, erhält die registrierte Einrichtung unverzüglich ***oder*** innerhalb ***einer angemessenen Frist*** eine Registrierungsbestätigung von der für das nationale Register zuständigen Behörde.

und es wird ihr eine einmalige EIRN zugewiesen und eine digitale Kopie der in das nationale Register aufgenommenen Informationen zur Verfügung gestellt. Die EIRN hat das in Anhang II festgelegte Format.

Or. fr

Änderungsantrag 299
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für das nationale Register des Registrierungsmitgliedstaats zuständige Behörde jede neue Registrierung den nach Artikel 15 Absatz 1 benannten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die nach Anhang I Nummer 2 Buchstabe e in der Registrierung angegeben sind, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Eintragung in das nationale Register mitteilt. Eine solche Mitteilung erfolgt auch, wenn eine registrierte Einrichtung nach Artikel 10 Absatz 6 eine Änderung oder eine Ergänzung der in Anhang I Nummer 2 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt. Die Mitteilung enthält den Namen der registrierten Einrichtung, ihre EIRN und einen Link zu den nationalen Registern, in denen die Registrierung erfolgt ist.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 300
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Behörden, die für die Führung der nationalen Register in dem Mitgliedstaat, der die in Absatz 4 genannte Mitteilung erhält, zuständig sind, die in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen in das betreffende Register aufnehmen. Informationen über die registrierte Einrichtung werden nicht veröffentlicht, wenn diese Informationen im betreffenden nationalen Register des Registrierungsmitgliedstaats Gegenstand einer Ausnahme von der Veröffentlichung nach Artikel 12 Absatz 3 sind.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 301
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Registrierte Einrichtungen unterliegen für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, keinen weiteren Registrierungspflichten in einem anderen Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 302
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Registrierte Einrichtungen unterliegen für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, keinen weiteren Registrierungspflichten in einem anderen Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 303
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Registrierte Einrichtungen unterliegen für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, ***keinen*** weiteren Registrierungspflichten in einem anderen Mitgliedstaat.	(6) Registrierte Einrichtungen unterliegen für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, ***nicht automatisch*** weiteren Registrierungspflichten in einem anderen Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 304
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gegen Handlungen der für die nationalen Register zuständigen Behörden nach den Absätzen 1 bis ***5***, einschließlich der Ablehnung eines Eintrags in das Register ***oder der Zuweisung einer EIRN***, können behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt werden. Dies gilt auch für die Unterlassung von Handlungen nach diesen Absätzen.	(7) Gegen Handlungen der für die nationalen Register zuständigen Behörden nach den Absätzen 1 bis ***3***, einschließlich der Ablehnung eines Eintrags in das Register, können behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe eingelegt werden. Dies gilt auch für die Unterlassung von Handlungen nach diesen Absätzen.

Or. fr

Änderungsantrag 305
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Verfügt eine Aufsichtsbehörde über zuverlässige Informationen, dass eine Einrichtung es unterlassen hat, sich nach Artikel 10 Absätze 1 bis 3 in einem Register registrieren zu lassen, das nach Artikel 15 Absatz 3 in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, so kann sie diese Einrichtung um die Bereitstellung ***der*** Informationen ersuchen, die zur Feststellung, ob die Einrichtung in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fällt, ***unbedingt*** erforderlich sind.	(8) Verfügt eine Aufsichtsbehörde über zuverlässige Informationen, dass eine Einrichtung es unterlassen hat, sich nach Artikel 10 Absätze 1 bis 3 in einem Register registrieren zu lassen, das nach Artikel 15 Absatz 3 in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, so kann sie diese Einrichtung um die Bereitstellung ***aller*** Informationen ersuchen, die zur Feststellung, ob die Einrichtung in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fällt, erforderlich sind.

Or. fr

Änderungsantrag 306
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 10 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren.	c) Informationen über die verfügbaren ***verwaltungsrechtlichen oder*** gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 307
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Einrichtung, an die das Ersuchen gerichtet ist, stellt die nach den Absätzen 8 und 9 angeforderten Informationen innerhalb von ***10*** Arbeitstagen vollständig und korrekt bereit.	(11) Die Einrichtung, an die das Ersuchen gerichtet ist, stellt die nach den Absätzen 8 und 9 angeforderten Informationen innerhalb von ***20*** Arbeitstagen vollständig und korrekt bereit.

Or. en

Änderungsantrag 308
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die in den Absätzen 8 und 9 genannten Ersuchen unterliegen in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen stellt, gerichtlichen Überprüfungsverfahren.	(12) Die in den Absätzen 8 und 9 genannten Ersuchen unterliegen in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen stellt, ***verwaltungsrechtlichen oder*** gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 309
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die*** Informationen, die von der registrierten Einrichtung nach Anhang I ***Nummer 1 Buchstaben a, e, f Ziffern i und ii, h, i, j und k sowie Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben b bis h*** bereitgestellt wurden;	a) Informationen, die von der registrierten Einrichtung nach Anhang I ***Nummern 1 und 2*** bereitgestellt wurden;

Or. fr

Änderungsantrag 310
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Informationen, die von der registrierten Einrichtung nach Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, e, f ***Ziffern i und ii***, h, i, j und k sowie Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben b bis h bereitgestellt wurden;	a) die Informationen, die von der registrierten Einrichtung nach Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, e, f ***Ziffer i***, h, i, j und k sowie Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben b bis h bereitgestellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 311
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die nach Artikel 11 Absatz 3 zugewiesene EIRN;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 312
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich ***und*** maschinenlesbar***,*** deutlich sichtbar ***und***	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich***,*** maschinenlesbar ***und*** deutlich sichtbar ist,

benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache. ***Die Informationen werden in durchsuchbarer Form in mindestens einer Amtssprache des Registrierungsmitgliedstaats und in einer Amtssprache der Union, die von möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern in der Union verstanden wird, zugänglich gemacht.***	auch durch Verwendung einfacher Sprache.

Or. fr

Änderungsantrag 313
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich und maschinenlesbar, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache. Die Informationen werden in durchsuchbarer Form in mindestens einer Amtssprache des Registrierungsmitgliedstaats ***und in einer Amtssprache der Union, die von möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern in der Union verstanden wird,*** zugänglich gemacht.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich und maschinenlesbar, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache. Die Informationen werden in durchsuchbarer Form in mindestens einer Amtssprache des Registrierungsmitgliedstaats zugänglich gemacht.

Or. de

Änderungsantrag 314
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen durch ein hinreichend begründetes Ersuchen eine Ausnahme von der Veröffentlichung nach Absatz 1 beantragen können. ***Die Aufsichtsbehörde trifft eine Entscheidung, mit der der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschränkt wird, wenn die ersuchende Einrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nachweist, dass dies aus Gründen eines berechtigten Interesses gerechtfertigt ist, einschließlich der ernsten Gefahr, dass die Veröffentlichung eine Person einer Verletzung ihrer Grundrechte, wie sie insbesondere nach Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 oder Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind, aussetzen würde. Andernfalls trifft die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung, mit der sie das Ersuchen ablehnt.***	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen durch ein hinreichend begründetes Ersuchen eine Ausnahme von der Veröffentlichung nach Absatz 1 beantragen können.

Or. fr

Änderungsantrag 315
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen durch ein hinreichend begründetes Ersuchen eine Ausnahme von der Veröffentlichung nach Absatz 1 beantragen können. Die Aufsichtsbehörde trifft eine Entscheidung, mit der der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschränkt wird, wenn die ersuchende Einrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen durch ein hinreichend begründetes Ersuchen eine Ausnahme von der Veröffentlichung nach Absatz 1 beantragen können. Die Aufsichtsbehörde trifft eine Entscheidung, mit der der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschränkt wird, wenn die ersuchende Einrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des

Einzelfalls nachweist, dass dies aus Gründen eines berechtigten Interesses gerechtfertigt ist, einschließlich der ***ernsten*** Gefahr, dass die Veröffentlichung eine Person einer Verletzung ihrer Grundrechte, wie sie insbesondere nach Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 ***oder*** Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind, aussetzen würde. Andernfalls trifft die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung, mit der sie das Ersuchen ablehnt.	Einzelfalls nachweist, dass dies aus Gründen eines berechtigten Interesses gerechtfertigt ist, einschließlich der Gefahr, dass die Veröffentlichung eine Person einer Verletzung ihrer Grundrechte, wie sie insbesondere nach Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 ***und*** Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind, aussetzen würde. Andernfalls trifft die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung, mit der sie das Ersuchen ablehnt.

Or. en

Änderungsantrag 316
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen nach Absatz 3 gestellt wird, nicht veröffentlicht werden, solange die Entscheidung nicht bestandskräftig geworden ist.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 317
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem 31. März [Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und bis zum 31. März jedes Folgejahres veröffentlicht jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage der Informationen, die von den in seinen	(1) Ab dem 31. März [Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und bis zum 31. März jedes Folgejahres veröffentlicht jeder Mitgliedstaat auf der Grundlage der Informationen, die von den in seinen

nationalen Registern registrierten Einrichtungen bereitgestellt wurden, einen Bericht und übermittelt ihn der Kommission. Dieser Bericht enthält ***nur***:	nationalen Registern registrierten Einrichtungen bereitgestellt wurden, einen Bericht und übermittelt ihn der Kommission. Dieser Bericht enthält:

Or. en

Änderungsantrag 318
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) aggregierte Daten zu den jährlichen Beträgen je Drittland im vorangegangenen Haushaltsjahr. Diese aggregierten Daten sollten auf den nach Anhang I Nummer 2 Buchstaben b und c bereitgestellten Informationen beruhen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 319
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aggregierte Daten zu den jährlichen Beträgen je Organisationskategorie für ***jedes Drittland*** im vorangegangenen Haushaltsjahr. Diese aggregierten Daten sollten auf den nach Anhang I Nummer 1 Buchstabe h ***und Nummer 2 Buchstaben b und c*** bereitgestellten Informationen beruhen;	b) aggregierte Daten zu den jährlichen Beträgen je Organisationskategorie für ***jeden Dritten*** im vorangegangenen Haushaltsjahr. Diese aggregierten Daten sollten auf den nach Anhang I Nummer 1 Buchstabe h bereitgestellten Informationen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 320
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Gesamtzahl der ***Drittlandseinrichtungen***, die einem bestimmten ***Drittland zugeordnet werden können. Diese aggregierten Daten sollten auf den nach*** Anhang I Nummer ***2*** Buchstabe ***b bereitgestellten Informationen beruhen;***	c) die Gesamtzahl der ***Einrichtungen***, die einem bestimmten ***Wirtschaftszweig und einer bestimmten gemäß*** Anhang I Nummer ***1*** Buchstabe ***h gemeldeten Kategorie zugeordnet werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 321
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Gesamtzahl der ***Drittlandseinrichtungen***, die einem bestimmten Drittland zugeordnet werden können. Diese aggregierten Daten sollten auf den nach Anhang I Nummer 2 Buchstabe b bereitgestellten Informationen beruhen;	c) die Gesamtzahl der ***drittstaatlichen Auftraggeber***, die einem bestimmten Drittland zugeordnet werden können. Diese aggregierten Daten sollten auf den nach Anhang I Nummer 2 Buchstabe b bereitgestellten Informationen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 322
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Liste der ***Drittländer***, die die Kriterien des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii ***Kriterien*** erfüllen.	d) eine Liste der ***Einrichtungen***, die die Kriterien des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 323
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 übermittelten Daten veröffentlicht die Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Zusammenfassung der eingegangenen Daten ***und führt die Drittländer auf, die die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i festgelegten Kriterien erfüllen***.	(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 übermittelten Daten veröffentlicht die Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Zusammenfassung der eingegangenen Daten.

Or. fr

Änderungsantrag 324
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 übermittelten Daten veröffentlicht die Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Zusammenfassung der eingegangenen Daten und führt die ***Drittländer*** auf, die die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i	(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 übermittelten Daten veröffentlicht die Kommission bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Zusammenfassung der eingegangenen Daten und führt die ***Einrichtungen*** auf, die die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b

festgelegten Kriterien erfüllen.	Ziffer i festgelegten Kriterien erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 325
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Informationen in den von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichten der Öffentlichkeit weiterhin die aggregierten Daten liefern, die erforderlich sind, um Gegenstand, Umfang und Mittel der Interessenvertretungstätigkeiten von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, zu verstehen, und um sicherzustellen, dass die Liste der Drittländer, die die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Kriterien erfüllen, erstellt werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Absatz 1 die Liste der Informationen, die in die von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichte aufzunehmen sind, im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler Normen und Verfahren zu ändern.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 326
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Informationen in den von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichten der Öffentlichkeit weiterhin die aggregierten Daten liefern, die erforderlich sind, um Gegenstand, Umfang und Mittel der Interessenvertretungstätigkeiten von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, zu verstehen, und um sicherzustellen, dass die Liste der Drittländer, die die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Kriterien erfüllen, erstellt werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Absatz 1 die Liste der Informationen, die in die von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichte aufzunehmen sind, im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler Normen und Verfahren zu ändern.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 327
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn dies erforderlich ist, um	(3) Wenn dies erforderlich ist, um

sicherzustellen, dass die Informationen in den von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichten der Öffentlichkeit weiterhin die aggregierten Daten liefern, die erforderlich sind, um Gegenstand, Umfang und Mittel der Interessenvertretungstätigkeiten von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, zu verstehen, und um sicherzustellen, dass die Liste der ***Drittländer***, die die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Kriterien erfüllen, erstellt werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Absatz 1 die Liste der Informationen, die in die von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichte aufzunehmen sind, im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler Normen und Verfahren zu ändern.	sicherzustellen, dass die Informationen in den von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichten der Öffentlichkeit weiterhin die aggregierten Daten liefern, die erforderlich sind, um Gegenstand, Umfang und Mittel der Interessenvertretungstätigkeiten von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 fallen, zu verstehen, und um sicherzustellen, dass die Liste der ***Einrichtungen***, die die in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Kriterien erfüllen, erstellt werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Absatz 1 die Liste der Informationen, die in die von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Berichte aufzunehmen sind, im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungsdienstleistungen, der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, einschlägiger internationaler Normen und Verfahren zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 328
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt ***eine für die nationalen Register zuständige Behörde und eine Aufsichtsbehörde. Diese beiden Behörden können zu einer einzigen nationalen Behörde zusammengefasst werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 329
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine oder mehrere für die nationalen Register zuständige Behörden;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 330
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine oder mehrere für die nationalen Register zuständige Behörden;	a) eine oder mehrere ***unabhängige*** für die nationalen Register zuständige Behörden;

Or. en

Änderungsantrag 331
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine oder mehrere Aufsichtsbehörden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 332
Alex Agius Saliba

im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine oder mehrere Aufsichtsbehörden.	b) eine oder mehrere ***unabhängige*** Aufsichtsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 333
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unabhängigen Aufsichtsbehörden ihre Befugnisse unparteiisch und transparent und im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie ausüben, insbesondere mit dem Verbraucherschutz, der Zugänglichkeit, dem Diskriminierungsverbot und dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts. Die Aufsichtsbehörden holen im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 334

Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zuständigkeiten und Befugnisse der unabhängigen Aufsichtsbehörden gesetzlich klar festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 335
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die unabhängigen Aufsichtsbehörden angemessene finanzielle und personelle Mittel und Durchsetzungsbefugnisse haben, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen und zur Arbeit der Beratungsgruppe beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 336
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Mitgliedstaaten regeln in ihrem nationalen Recht die Bedingungen und Verfahren für die Ernennung und die Entlassung sowie die Dauer der Mandate der Leiter unabhängiger Aufsichtsbehörden und/oder der Mitglieder des Kollegiums, das diese Funktion ausübt. Die Verfahren müssen transparent und diskriminierungsfrei sein, und das erforderliche Maß an Unabhängigkeit muss sichergestellt sein. Der Leiter einer unabhängigen Aufsichtsbehörde oder die Mitglieder des Kollegiums, das diese Funktion innerhalb einer unabhängigen Aufsichtsbehörde oder -stelle ausübt, dürfen entlassen werden, wenn sie die zuvor auf nationaler Ebene festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen. Eine Entlassungsentscheidung muss ausreichend begründet, vorab mitgeteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 337
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig ist. ***Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass das Personal in den Aufsichtsbehörden, das in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Richtlinie handelt,***	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 338
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Aufsichtsbehörde*** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig ***ist***. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass das Personal in ***den Aufsichtsbehörden***, das in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Richtlinie handelt,	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***gemäß Absatz 1 benannten nationalen Behörden*** bei der Wahrnehmung ihrer ***Funktionen und operativen*** Aufgaben unabhängig ***sind***. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass das Personal in ***diesen Behörden***, das in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Richtlinie handelt,

Or. en

Änderungsantrag 339
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in der Lage ist, seine Pflichten unabhängig, frei von politischer und anderer externer Einflussnahme zu erfüllen, und Weisungen von der Regierung oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen weder einholt noch entgegennimmt;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 340
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) jede Handlung unterlässt, die mit der Erfüllung seiner Pflichten und der Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Richtlinie unvereinbar ist.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 341
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten nationalen Behörden über alle Mittel verfügen, die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben erforderlich sind, darunter ausreichende technische, finanzielle und personelle Ressourcen.	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten nationalen Behörden über alle Mittel verfügen, die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben erforderlich sind, darunter ausreichende technische, finanzielle und personelle Ressourcen ***sowie Fachwissen, einschließlich Fachwissen in Bezug auf die Erkennung und Bewältigung von Gefahren für die Grundrechte, insbesondere Gefahren für die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit***.

Or. en

Änderungsantrag 342
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wenden die Mitgliedstaaten zusätzliche Registrierungsanforderungen an, die über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, so stellen sie sicher, dass

	gemäß Absatz 1 benannte zuständige nationale Behörden die Befugnis haben, eine in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet Interessenvertretungsdienstleistungen im Auftrag von Drittländern erbringt und in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist, gemäß Artikel 10 Absatz 8a aufzufordern, die zusätzlichen Informationen vorzulegen, die für die Eintragung von Einrichtungen in ihr nationales Register erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 343
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten nationalen Behörden bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben sicherstellen, dass sich keine nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung allein daraus ergeben, dass eine Einrichtung eine registrierte Einrichtung oder Gegenstand eines Ersuchens nach Artikel 16 Absatz 3 ist.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 344
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten	(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 benannten

nationalen Behörden bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben sicherstellen, dass ***sich keine nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung allein daraus ergeben, dass eine Einrichtung eine registrierte Einrichtung oder*** Gegenstand eines Ersuchens nach Artikel 16 Absatz 3 ***ist***.	nationalen Behörden bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben ***diskriminierungsfrei handeln und*** sicherstellen, dass ***die Registrierung von Einrichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Umstand, dass sie*** Gegenstand eines Ersuchens nach Artikel 16 Absatz 3 ***sind, keine nachteiligen Folgen wie eine Stigmatisierung haben***.

Or. en

Änderungsantrag 345
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten] teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die nach Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörden mit. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der zuständigen nationalen Behörden.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 346
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Befugnis der Aufsichtsbehörden, in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen zu ersuchen, Informationen bereitzustellen, ***durch die in den Absätzen***	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Befugnis der Aufsichtsbehörden, in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen zu ersuchen, Informationen bereitzustellen, ***verhältnismäßig und***

2 bis 9 dieses Artikels festgelegten Bedingungen beschränkt wird.	***angemessen ist***.

Or. fr

Begründung

Es soll für eine wirksame Ermittlungsbefugnis der nationalen Behörden gesorgt werden.

Änderungsantrag 347
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Außer in den in Artikel 11 Absätze 8 und 9 genannten Fällen kann ein Ersuchen nur in den folgenden Fällen gestellt werden und muss sich auf die nach Artikel 7 geführten Aufzeichnungen beschränken:	***entfällt***
a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr einen jährlichen Betrag von mehr als 1 000 000 EUR für eine einzelne Drittlandseinrichtung erhalten;	
b) die Handlungen der Drittlandseinrichtung, in deren Auftrag die registrierte Einrichtung handelt, sind einem Drittland zuzurechnen, das in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und unter Berücksichtigung aller Drittlandseinrichtungen, deren Handlungen diesem Drittland zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben hat, der einen der folgenden Beträge übersteigt:	
die Handlungen der Drittlandseinrichtung, in deren Auftrag die registrierte Einrichtung handelt, sind einem Drittland zuzurechnen, das in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und unter	

Berücksichtigung aller Drittlandseinrichtungen, deren Handlungen diesem Drittland zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben hat, der einen der folgenden Beträge übersteigt:

i) 8 500 000 EUR für Interessenvertretungstätigkeiten in der Union,

ii) 1 500 000 EUR für Interessenvertretungstätigkeiten in einem einzelnen Mitgliedstaat,

es sei denn, die registrierte Einrichtung fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a und hat im vorangegangenen Haushaltsjahr für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten einen aggregierten jährlichen Betrag von weniger als 25 000 EUR erhalten.

Or. fr

Begründung

Der Mechanismus ist zu komplex und nicht funktionsfähig.

Änderungsantrag 348
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr einen jährlichen Betrag von mehr als ***1 000 000 EUR für eine einzelne Drittlandseinrichtung*** erhalten;	a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr ***von einem einzelnen drittstaatlichen Auftraggeber*** einen jährlichen Betrag von mehr als ***1 000 000 EUR*** erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 349

Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr einen jährlichen Betrag von mehr als ***1 000 000*** EUR für eine einzelne ***Drittlandseinrichtung*** erhalten;	a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr einen jährlichen Betrag von mehr als ***1 000 000*** EUR für eine einzelne ***Einrichtung*** erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 350
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr einen jährlichen Betrag von mehr als ***1 000 000*** EUR für eine einzelne ***Drittlandseinrichtung*** erhalten;	a) die registrierte Einrichtung hat im vorangegangenen Haushaltsjahr einen jährlichen Betrag von mehr als ***1 000 000*** EUR für eine einzelne ***Einrichtung*** erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 351
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
die Handlungen der ***Drittlandseinrichtung***, in deren Auftrag die registrierte Einrichtung ***handelt, sind einem Drittland***	die Handlungen der ***Einrichtung***, in deren Auftrag die registrierte Einrichtung in einem der fünf vorangegangenen

zuzurechnen, das in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und unter Berücksichtigung aller ***Drittlandseinrichtungen***, deren Handlungen ***diesem Drittland*** zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben hat, der einen der folgenden Beträge übersteigt:	Haushaltsjahre und unter Berücksichtigung aller ***Einrichtungen***, deren Handlungen ***dieser Einrichtung*** zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben hat, der einen der folgenden Beträge übersteigt:

Or. en

Änderungsantrag 352
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
die Handlungen der ***Drittlandseinrichtung***, in deren Auftrag die registrierte Einrichtung handelt, ***sind einem Drittland zuzurechnen, das*** in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und unter Berücksichtigung aller ***Drittlandseinrichtungen***, deren Handlungen ***diesem Drittland*** zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben ***hat***, der einen der folgenden Beträge übersteigt:	die Handlungen der ***Einrichtung***, in deren Auftrag die registrierte Einrichtung handelt, ***hat*** in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und unter Berücksichtigung aller ***Einrichtungen***, deren Handlungen ***dieser Einrichtung*** zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben, der einen der folgenden Beträge übersteigt:

Or. en

Änderungsantrag 353
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
die Handlungen ***der Drittlandseinrichtung, in deren*** Auftrag die registrierte Einrichtung handelt, sind einem Drittland zuzurechnen, das in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und unter	die Handlungen ***des drittstaatlichen Auftraggebers, in dessen*** Auftrag die registrierte Einrichtung handelt, sind einem Drittland zuzurechnen, das in einem der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre und

Berücksichtigung aller ***Drittlandseinrichtungen***, deren Handlungen diesem Drittland zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben hat, der einen der folgenden Beträge übersteigt:	unter Berücksichtigung aller ***drittstaatlichen Auftraggeber***, deren Handlungen diesem Drittland zugerechnet werden können, einen aggregierten jährlichen Betrag ausgegeben hat, der einen der folgenden Beträge übersteigt:

Or. en

Änderungsantrag 354
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
es sei denn, die registrierte Einrichtung fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 ***Buchstabe a*** und hat im vorangegangenen Haushaltsjahr für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten einen aggregierten jährlichen Betrag von weniger als ***25 000 EUR erhalten***.	es sei denn, die registrierte Einrichtung fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 und hat im vorangegangenen Haushaltsjahr für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten einen aggregierten jährlichen Betrag von weniger als ***25 000 EUR ausgegeben***.

Or. en

Änderungsantrag 355
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das in Absatz 3 genannte Ersuchen muss die folgenden Angaben enthalten:	***entfällt***
a) eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche der in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt ist;	
b) die angeforderten Aufzeichnungen;	

c) Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Or. fr

Änderungsantrag 356
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über die verfügbaren gerichtlichen Überprüfungsverfahren.	c) Informationen über die verfügbaren ***verwaltungsrechtlichen oder*** gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 357
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist eine andere Aufsichtsbehörde als die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats der Auffassung, dass eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt ist, so kann sie die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats ersuchen, die nach Artikel 7 geführten Aufzeichnungen von der registrierten Einrichtung anzufordern.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 358
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden Aufsichtsbehörde und der ersuchten Behörde in Bezug auf nach Absatz 5 ergriffene Maßnahmen kann jede dieser Behörden die Angelegenheit zur Mediation an die Beratungsgruppe überweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.

Or. en

Änderungsantrag 359
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 5 stellt die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, ein Ersuchen nach Absatz 3 und übermittelt die erhaltenen Informationen der ersuchenden Aufsichtsbehörde. Hat die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats innerhalb der vorangegangenen 12 Monate ein Ersuchen nach Absatz 3 gestellt, das dieselben Informationen derselben registrierten Einrichtung betrifft, so übermittelt sie die Informationen der ersuchenden Aufsichtsbehörde, ohne ein neues Ersuchen stellen zu müssen.	***entfällt***
Ist die Aufsichtsbehörde des Registrierungsmitgliedstaats der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind, so übermittelt sie der ersuchenden	

Aufsichtsbehörde eine Antwort, in der sie erläutert, aus welchen Gründen sie die betreffenden Informationen nicht angefordert hat oder nicht übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag 360
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Einrichtung, an die das Ersuchen gerichtet ist, stellt die nach Absatz 4 Buchstabe b angeforderten vollständigen Informationen innerhalb von 10 Arbeitstagen in einem klaren, kohärenten und verständlichen Format bereit.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 361
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die in Absatz 3 genannten Ersuchen unterliegen in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen stellt, gerichtlichen Überprüfungsverfahren.	(8) Die in Absatz 3 genannten Ersuchen unterliegen in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen stellt, ***verwaltungsrechtlichen oder*** gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 362
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Aufzeichnungen von Einrichtungen anfordern können, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Einflussnahme auf die Erarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf öffentliche Entscheidungsprozesse in der Union oder einem Mitgliedstaat besonders groß ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 3 genannten finanziellen Schwellenwerte im Lichte der Entwicklungen auf dem Markt für Interessenvertretungstätigkeiten, der Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte der nach Artikel 19 eingesetzten Beratungsgruppe oder, soweit verfügbar, der Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen und Verfahren zu ändern.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 363
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden bei Bedarf mit den Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden bei Bedarf mit den Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten ***und gegenseitig Informationen austauschen***.

Or. ro

Änderungsantrag 364
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden ***bei Bedarf*** mit den Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden mit den Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 365
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aufsichtsbehörde, die Grund zu der Annahme hat, dass eine Einrichtung, die in den Zuständigkeitsbereich einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats fällt, ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht erfüllt, dies der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats mitteilt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 366
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 2 muss hinreichend begründet und verhältnismäßig sein und zumindest Folgendes enthalten:	***entfällt***
a) die Informationen, die die Identifizierung der Einrichtung ermöglichen;	
b) eine Beschreibung des relevanten Sachverhalts, die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie und die Gründe, aus denen die mitteilende Behörde eine Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinie vermutet.	
Die Mitteilung kann weitere Informationen enthalten, die die mitteilende Behörde als sachdienlich ansieht, gegebenenfalls auch Informationen, die sie von sich aus eingeholt hat.	

Or. fr

Änderungsantrag 367
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aufsichtsbehörde, bei der eine Mitteilung nach Absatz 2 eingeht, der Aufsichtsbehörde, von der die Mitteilung eingegangen ist, unverzüglich, spätestens aber einen Monat nach Eingang der Mitteilung, ihre Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung übermittelt und gegebenenfalls weitere Informationen über die Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen bereitstellt, die nach Artikel 11 Absatz 8 oder 9 und Artikel 22 getroffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 368
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Verfügt die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung nicht über ausreichende Informationen, um auf eine Mitteilung nach Absatz 2 hin tätig werden zu können, so kann sie von der zuständigen Behörde, die die Mitteilung vorgenommen hat, zusätzliche Informationen anfordern.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 369
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Verfügt die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung nicht über ausreichende Informationen, um auf eine Mitteilung nach Absatz 2 hin tätig werden zu können, so ***kann*** sie von der zuständigen Behörde, die die Mitteilung vorgenommen hat, zusätzliche Informationen anfordern.	(5) Verfügt die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung nicht über ausreichende Informationen, um auf eine Mitteilung nach Absatz 2 hin tätig werden zu können, so ***sollte*** sie von der zuständigen Behörde, die die Mitteilung vorgenommen hat, zusätzliche Informationen anfordern.

Or. ro

Änderungsantrag 370
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den nach Artikel 15 Absatz 1 benannten nationalen Behörden sowie den Aufsichtsbehörden und mit der Kommission nach den Absätzen 2, 4 und 5, Artikel ***11 Absatz 4, Artikel*** 16 Absätze ***5 und 6*** und Artikel 18 dieser Richtlinie erfolgen mithilfe des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichteten IMI-Systems.	(6) Die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den nach Artikel 15 Absatz 1 benannten nationalen Behörden sowie den Aufsichtsbehörden und mit der Kommission nach den Absätzen 2, 4 und 5, Artikel 16 Absätze ***1 und 2*** und Artikel 18 dieser Richtlinie erfolgen mithilfe des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichteten IMI-Systems.

Or. fr

Änderungsantrag 371
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden dafür zuständig sind, von den Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats die folgenden Informationen anzufordern, wenn diese Informationen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Artikel 17 ***Absatz 2*** erforderlich sind:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden dafür zuständig sind, von den Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats die folgenden Informationen anzufordern, wenn diese Informationen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Artikel 17 erforderlich sind:

Or. fr

Änderungsantrag 372
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die Aufsichtsbehörde des ***Registrierungsmitgliedstaats*** nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 der ersuchenden Aufsichtsbehörde die Informationen übermittelt, es sei denn, sie ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; in diesem Fall übermittelt sie der ersuchenden Aufsichtsbehörde eine Antwort, in der sie erläutert, aus welchen Gründen sie die betreffenden Informationen nicht bereitstellt.	dass die Aufsichtsbehörde des ***betreffenden Mitgliedstaats*** nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 der ersuchenden Aufsichtsbehörde die Informationen übermittelt, es sei denn, sie ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; in diesem Fall übermittelt sie der ersuchenden Aufsichtsbehörde eine Antwort, in der sie erläutert, aus welchen Gründen sie die betreffenden Informationen nicht bereitstellt.

Or. fr

Änderungsantrag 373
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden der Kommission für die Zwecke der Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie, einschließlich der Vorbereitung von Sitzungen der in Artikel 19 genannten Beratungsgruppe, auf Anfrage aggregierte Daten übermitteln, die auf den von den registrierten Einrichtungen nach Artikel 10 Absatz 4 bereitgestellten Informationen beruhen. Diese aggregierten Daten dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit dies erforderlich ist, um eine wirksame Überwachung sicherzustellen. Wenn dies technisch möglich ist, werden die Informationen in einem maschinenlesbaren Format übermittelt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 374
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden der Kommission für die Zwecke der Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie, einschließlich der Vorbereitung von Sitzungen der in Artikel 19 genannten Beratungsgruppe, auf Anfrage aggregierte Daten übermitteln, die auf den von den registrierten Einrichtungen nach Artikel 10 Absatz 4 bereitgestellten Informationen beruhen. Diese aggregierten Daten dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit dies erforderlich ist, um eine wirksame Überwachung sicherzustellen. Wenn dies technisch möglich ist, werden die Informationen in einem maschinenlesbaren Format übermittelt.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden der Kommission für die Zwecke der Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie, einschließlich der Vorbereitung von Sitzungen der in Artikel 19 genannten Beratungsgruppe, auf ***deren begründete*** Anfrage ***hin*** aggregierte Daten übermitteln, die auf den von den registrierten Einrichtungen nach Artikel 10 Absatz 4 bereitgestellten Informationen beruhen. Diese aggregierten Daten dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit dies erforderlich ist, um eine wirksame Überwachung sicherzustellen. Wenn dies technisch möglich ist, werden die Informationen in einem maschinenlesbaren Format übermittelt.

Or. ro

Änderungsantrag 375
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 ***bis 3*** handeln die Aufsichtsbehörden als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679; die Kommission wiederum handelt hinsichtlich ihrer eigenen Datenverarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.	(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 ***und 2*** handeln die Aufsichtsbehörden als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679; die Kommission wiederum handelt hinsichtlich ihrer eigenen Datenverarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Änderungsantrag 376
Arno Bausemer, Petr Bystron
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Article 19	***entfällt***
Beratungsgruppe	
(1) Es wird eine Beratungsgruppe eingesetzt.	
(2) Die Beratungsgruppe unterstützt die Kommission bei den folgenden Aufgaben:	
a) Erleichterung des Austauschs und der Weitergabe von Informationen und bewährten Verfahren sowie Beratung zu möglichen Orientierungshilfen für die Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere in Bezug auf Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 20;	
b) Erleichterung des Austauschs und der Weitergabe von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU;	
c) Beratung zu den empfohlenen Formaten für die Veröffentlichung aggregierter Daten nach Artikel 13;	
d) Berichte an die Kommission über Unterschiede bei der Anwendung dieser Richtlinie;	
e) Beratung zur empfohlenen technischen Infrastruktur der nach Artikel 9 errichteten und geführten nationalen Register.	
(3) Jeder Mitgliedstaat ernennt einen Vertreter und einen Stellvertreter, die die	

nach Artikel 15 benannten Aufsichtsbehörden vertreten.

(4) Vertreter des Europäischen Parlaments oder der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[17] sind, können als Beobachter zu den Sitzungen der Beratungsgruppe eingeladen werden.

(5) Die Kommission führt den Vorsitz in der Beratungsgruppe und stellt das Sekretariat. Die Beratungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Beratungsgruppe nimmt ihre Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte im Rahmen ihrer in Absatz 2 genannten Aufgaben mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder an.

---

[17] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/1/oj).

Or. de

Änderungsantrag 377
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es wird eine Beratungsgruppe eingesetzt.	(1) Es wird eine Beratungsgruppe ***von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten*** eingesetzt***, die die Aufsichtsbehörden vertritt***.

Or. ro

Änderungsantrag 378

Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erleichterung des Austauschs und der Weitergabe von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse ***von Kleinstunternehmen*** sowie ***kleinen und mittleren*** Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU;	b) Erleichterung des Austauschs und der Weitergabe von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse ***der Einrichtungen, die unter diese Richtlinie fallen, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft*** sowie ***Kleinstunternehmen, kleine und mittlere*** Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU;

Or. en

Änderungsantrag 379
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Berichte an die Kommission über Unterschiede bei der Anwendung dieser Richtlinie;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 380
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(2a) Die Beratungsgruppe erstellt auf Ersuchen der Kommission oder mindestens einer der betroffenen Behörden Stellungnahmen zu nationalen Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf die Interessenvertretung beeinträchtigen könnten, insbesondere zu Maßnahmen nationaler Behörden in Bezug auf Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 1, 2, 6 und 8 und Artikel 16 Absatz 6.

Or. en

Änderungsantrag 381
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vertreter des Europäischen Parlaments oder der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[17]sind, können als Beobachter zu den Sitzungen der Beratungsgruppe eingeladen werden.	(4) Vertreter des Europäischen Parlaments oder der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[17] sind, können als Beobachter zu den Sitzungen der Beratungsgruppe eingeladen werden. ***Die Beratungsgruppe kann die Zivilgesellschaft jährlich im Rahmen eines offenen und strukturierten Dialogs über die Umsetzung der Richtlinie einladen.***
[17] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj).	[17] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj).

Or. en

Änderungsantrag 382
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Beratungsgruppe vermittelt auf Ersuchen mindestens einer der betreffenden Behörden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Behörden gemäß Artikel 16 Absatz 6.

Or. en

Änderungsantrag 383
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die auf Geldbußen beschränkt sind und bei Zuwiderhandlungen gegen die zur Umsetzung des Artikels 6, des Artikels 7, des Artikels 8, des Artikels 10, des Artikels 11, des Artikels 14, des Artikels 16 und des Artikels 20 erlassenen nationalen Vorschriften durch in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen oder gegebenenfalls ihren bevollmächtigten Vertreter zu verhängen sind. Diese Vorschriften müssen mit den Absätzen 2 bis 6 vereinbar sein.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die auf ***die vorübergehende Aussetzung der Registrierung in dem Register gemäß Artikel 9 für eine Dauer von höchstens zwei Jahren oder auf*** Geldbußen beschränkt sind und bei Zuwiderhandlungen gegen die zur Umsetzung des Artikels 6, des Artikels 7, des Artikels 8, des Artikels 10, des Artikels 11, des Artikels 14, des Artikels 16 und des Artikels 20 erlassenen nationalen Vorschriften durch in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen oder gegebenenfalls ihren bevollmächtigten Vertreter zu verhängen sind. Diese Vorschriften müssen mit den Absätzen 2 bis 6 vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 384
Virginie Joron, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über ***Sanktionen, die auf Geldbußen beschränkt sind und bei Zuwiderhandlungen gegen die zur Umsetzung des Artikels 6, des Artikels 7, des Artikels 8, des Artikels 10, des Artikels 11, des Artikels 14, des Artikels 16 und des Artikels 20 erlassenen nationalen Vorschriften durch in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen oder gegebenenfalls ihren bevollmächtigten Vertreter zu verhängen sind. Diese Vorschriften müssen mit den Absätzen 2 bis 6 vereinbar sein***.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über ***die anzuwendenden Sanktionen, die erforderlich, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen und bei denen insbesondere der Art, der möglichen Wiederholung und der Dauer des Verstoßes Rechnung zu tragen ist, auf den sich diese Maßnahmen beziehen***.

Or. fr

Begründung

Den Mitgliedstaaten wird mehr Flexibilität gewährt, damit sie unter anderem strafrechtliche Sanktionen vorsehen können.

Änderungsantrag 385
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die ***auf*** Geldbußen ***beschränkt sind*** und bei Zuwiderhandlungen gegen die zur Umsetzung des Artikels 6, des Artikels 7, des Artikels 8, des Artikels 10, des Artikels 11, des Artikels 14, des Artikels 16 und des	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die Geldbußen ***umfassen*** und bei Zuwiderhandlungen gegen die zur Umsetzung des Artikels 6, des Artikels 7, des Artikels 8, des Artikels 10, des Artikels 11, des Artikels 14, des Artikels 16 und des Artikels 20 erlassenen

Artikels 20 erlassenen nationalen Vorschriften durch in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen oder gegebenenfalls ihren bevollmächtigten Vertreter zu verhängen sind. ***Diese Vorschriften müssen mit den Absätzen 2 bis 6 vereinbar sein.***	nationalen Vorschriften durch in Artikel 3 Absatz 1 genannte Einrichtungen oder gegebenenfalls ihren bevollmächtigten Vertreter zu verhängen sind.

Or. en

Änderungsantrag 386
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sanktionen werden von der Aufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Einrichtung fällt, oder auf Antrag dieser Aufsichtsbehörde von einer Justizbehörde verhängt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 387
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sanktionen werden von der Aufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Einrichtung fällt, oder auf Antrag dieser Aufsichtsbehörde von einer Justizbehörde verhängt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 388
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Höchstbetrag der in Absatz 1 genannten finanziellen Sanktion beläuft sich im Falle von Unternehmen auf 1 % des weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, im Falle anderer juristischer Personen auf 1 % des Jahresbudgets der Einrichtung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und im Falle natürlicher Personen auf 1 000 EUR.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 389
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Höchstbetrag der in Absatz 1 genannten finanziellen Sanktion beläuft sich im Falle von Unternehmen auf 1 % des weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, im Falle anderer juristischer Personen auf 1 % des Jahresbudgets der Einrichtung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und im Falle natürlicher Personen auf 1 000 EUR.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 390
Maria Grapini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Höchstbetrag der in Absatz 1 genannten finanziellen Sanktion beläuft sich im Falle von Unternehmen auf 1 % des weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, im Falle anderer juristischer Personen auf 1 % des Jahresbudgets der Einrichtung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und im Falle natürlicher Personen auf 1 000 EUR.	(2) Der Höchstbetrag der in Absatz 1 genannten finanziellen Sanktion beläuft sich im Falle von Unternehmen auf 1 % des weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, im Falle anderer juristischer Personen auf 1 % des Jahresbudgets der Einrichtung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und im Falle natürlicher Personen auf ***mindestens*** 1 000 EUR***, wobei sich dieser Betrag je nach Schwere der Zuwiderhandlung auf bis zu 5 000 EUR erhöhen kann***.

Or. ro

Änderungsantrag 391
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei insbesondere die Art, Häufigkeit und Dauer der Zuwiderhandlung, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, sowie gegebenenfalls die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtung, die die Zuwiderhandlung begangen hat, zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 392
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor der Verhängung von Sanktionen weist die Aufsichtsbehörde die betreffende Einrichtung in einer Verwarnung oder einem Verweis darauf hin, dass sie wahrscheinlich Bestimmungen dieser Richtlinie zuwiderhandelt oder ihnen zuwidergehandelt hat, es sei denn, eine solche Zuwiderhandlung stellt eine Verletzung des Artikels 20 dar.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 393
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse durch die Aufsichtsbehörde geeigneten Garantien nach den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten unterliegt, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 394
Virginie Joron, Filip Turek, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23	***entfällt***

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat

Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. fr

Änderungsantrag 395
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 9, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von drei Jahren*** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 396
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2019/1937
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Richtlinie (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXX zur Festlegung harmonisierter	Richtlinie (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XXXX zur Festlegung harmonisierter

Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von ***Drittländern*** und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Amtsblattfundstelle)	Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von ***Dritten*** und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Amtsblattfundstelle)***"***

Or. en

Änderungsantrag 397
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei dieser Evaluierung werden die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit der Richtlinie geprüft. Unter anderem wird geprüft, ob der Anwendungsbereich und die Wirksamkeit der in der Richtlinie vorgesehenen Garantien geändert werden müssen. In diesem Zusammenhang können gegebenenfalls einschlägige Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt werden.	Bei dieser Evaluierung werden die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit der Richtlinie geprüft. Unter anderem wird geprüft, ob der Anwendungsbereich und die Wirksamkeit der in der Richtlinie vorgesehenen Garantien geändert werden müssen***, insbesondere diejenigen zur Bewältigung von Gefahren für die Grundrechte und zur Vermeidung jeder Form der Stigmatisierung***. In diesem Zusammenhang können gegebenenfalls einschlägige Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 398
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) bei Niederlassung außerhalb der Europäischen Union die folgenden Angaben zu dem benannten Rechtsvertreter:	***entfällt***
i) Name,	

ii) Adresse,

iii) Telefonnummer,

iv) E-Mail-Adresse,

v) gegebenenfalls die Eintragungsnummer des Rechtsvertreters in einem Unternehmensregister oder ein vergleichbarer Identifikationscode,

Or. en

Änderungsantrag 399
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die folgenden Angaben zu ***jeder Drittlandseinrichtung, in deren*** Auftrag die Einrichtung Interessenvertretungstätigkeiten ausübt:	a) Die folgenden Angaben zu ***jedem drittstaatlichen Auftraggeber, in dessen*** Auftrag die Einrichtung Interessenvertretungstätigkeiten ausübt:

Or. en

Änderungsantrag 400
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die folgenden Angaben zu ***jeder Drittlandseinrichtung, in deren*** Auftrag die Einrichtung Interessenvertretungstätigkeiten ausübt:	a) Die folgenden Angaben zu ***jedem Dritten, in dessen*** Auftrag die Einrichtung Interessenvertretungstätigkeiten ausübt:

Or. en

Änderungsantrag 401
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion

Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die folgenden Angaben zu jeder ***Drittlandseinrichtung***, in deren Auftrag die Einrichtung Interessenvertretungstätigkeiten ausübt:	a) Die folgenden Angaben zu jeder ***Einrichtung***, in deren Auftrag die Einrichtung Interessenvertretungstätigkeiten ausübt:

Or. en

Änderungsantrag 402
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Geschäftsadresse ***der Drittlandseinrichtung*** oder bei natürlichen Personen die Adresse ihres gewöhnlichen Aufenthalts,	ii) Geschäftsadresse ***des drittstaatlichen Auftraggebers*** oder bei natürlichen Personen die Adresse ihres gewöhnlichen Aufenthalts,

Or. en

Änderungsantrag 403
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Geschäftsadresse ***der Drittlandseinrichtung*** oder bei natürlichen Personen die Adresse ihres gewöhnlichen Aufenthalts,	ii) Geschäftsadresse ***des Dritten*** oder bei natürlichen Personen die Adresse ihres gewöhnlichen Aufenthalts,

Or. en

Änderungsantrag 404
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Geschäftsadresse der ***Drittlandseinrichtung*** oder bei natürlichen Personen die Adresse ihres gewöhnlichen Aufenthalts,	ii) Geschäftsadresse der ***Einrichtung*** oder bei natürlichen Personen die Adresse ihres gewöhnlichen Aufenthalts,

Or. en

Änderungsantrag 405
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Beschreibung der Hauptziele sowie des Zuständigkeits- und Interessenbereichs ***der Einrichtung***,	iii) Beschreibung der Hauptziele sowie des Zuständigkeits- und Interessenbereichs ***des Dritten***,

Or. en

Änderungsantrag 406
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) sofern verfügbar die Eintragungsnummer ***der Drittlandseinrichtung*** in einem Unternehmensregister oder ein vergleichbarer Identifikationscode,	iv) sofern verfügbar die Eintragungsnummer ***des Dritten*** in einem Unternehmensregister oder ein vergleichbarer Identifikationscode,

Or. en

Änderungsantrag 407
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) sofern verfügbar die Eintragungsnummer der ***Drittlandseinrichtung*** in einem Unternehmensregister oder ein vergleichbarer Identifikationscode,	iv) sofern verfügbar die Eintragungsnummer der ***Einrichtung*** in einem Unternehmensregister oder ein vergleichbarer Identifikationscode,

Or. en

Änderungsantrag 408
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Drittland, in dessen Auftrag die Drittlandseinrichtung handelt,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 409
Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Drittland***, in dessen Auftrag ***die Drittlandseinrichtung*** handelt,	b) ***gegebenenfalls das Land***, in dessen Auftrag ***der Dritte*** handelt,

Or. en

Änderungsantrag 410
Sandro Gozi

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Drittland, in dessen Auftrag ***die Drittlandseinrichtung*** handelt,	b) Drittland, in dessen Auftrag ***der drittstaatliche Auftraggeber*** handelt,

Or. en

Änderungsantrag 411
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, Laura Ballarín Cereza, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die jährlichen Beträge für alle durchgeführten Aufgaben, die zum Ziel haben, die Entwicklung, Ausarbeitung oder Umsetzung eines Vorschlags, einer politischen Maßnahme oder Initiative gemäß Buchstabe g zu beeinflussen***; diese Angabe*** erfolgt zum Zeitpunkt der Registrierung oder zum Zeitpunkt der jährlichen Aktualisierung der Registrierungsdaten ***gemäß nachstehendem Raster*** für ein vollständiges Betriebsjahr, das sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bezieht,	c) die ***jährliche Gesamtvergütung, die für die Erbringung von Interessenvertretungsdienstleistungen von einem Dritten entgegengenommen wird, oder, wenn die Vergütung in Sachleistungen erfolgt, der Wert dieser Vergütung und ihre Art, oder, wenn Einrichtungen eines Landes Interessenvertretungstätigkeiten direkt ausüben oder keine Vergütung entgegengenommen wird, die*** jährlichen Beträge für alle durchgeführten Aufgaben, die zum Ziel haben, die Entwicklung, Ausarbeitung oder Umsetzung eines Vorschlags, einer politischen Maßnahme oder Initiative gemäß Buchstabe g zu beeinflussen***. Die Berichterstattung*** erfolgt zum Zeitpunkt der Registrierung oder zum Zeitpunkt der jährlichen Aktualisierung der Registrierungsdaten für ein vollständiges Betriebsjahr, das sich auf das letzte

abgeschlossene Geschäftsjahr bezieht,

Or. en

Änderungsantrag 412
Alex Agius Saliba
im Namen der S&D-Fraktion
Laura Ballarín Cereza, Elisabeth Grossmann, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die etwaige Auflage seitens der Mitgliedstaaten, dass die in ihrem nationalen Register eingetragenen Einrichtungen Informationen über die von ihnen kontaktierten öffentlichen Bediensteten übermitteln.	***entfällt***

Or. en